Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543112_0092

Die
Judenschuldentilgungen unter König Wenzel.
I.

Von

Dr. phil. **Arthur Süßmann.**

Am 1. Juni 1906 Mittags 12½ Uhr

mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät
der Universität Breslau

öffentlicher Vortrag:

Welche Grundsätze
sind bei der Erforschung der mittelalterlichen Geschichte
der Juden zu befolgen?

Berlin
Verlag von Louis Lamm
1906.

Gedruckt mit Genehmigung der Breslauer Universität.
Referent: Professor Dr. Georg Kaufmann.

Unter gleichem Titel erscheint demnächst die Gesamtarbeit als Schrift der „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums".

Dem Andenken meines geliebten Vaters.

(Geb. d. 7. März 1838, gest. d. 9. Okt. 1905.)

Vorwort.

Die Geschichte der Judenschuldentilgungen unter König Wenzel stellt die wichtigsten Fragen, um die es sich bei der mittelalterlichen Geschichte der Juden zu handeln hat, in den Vordergrund des Interesses, die Fragen nach der rechtlichen Stellung und der wirtschaftlichen Bedeutung der Juden. Zwar harrt noch eine große Anzahl von Akten und Urkunden in den verschiedenen Archiven der Edition oder Verwertung. Auch sind wertvolle Quellenpublikationen[1]) noch nicht so weit geführt, um für die hier zu behandelnde Periode in Betracht zu kommen. Allein trotzdem glaubte der Verfasser, gestützt auf die grundlegenden Vorarbeiten Hegels[2]) und Weizsäckers[3]) sowie auf das reiche Material, das gerade in unserer Zeit zugänglich gemacht wurde, den Versuch wagen zu dürfen, die Geschichte und Bedeutung der Judenschuldentilgungen wenigstens in ihren großen Zügen zur Darstellung zu bringen. Diese Aufgabe hielt er aber für um so notwendiger, weil vor einigen Jahren eine Darstellung der mittelalterlichen Geschichte der Juden[4]) erschien, deren Ausführungen besonders bezüglich der Judenschuldentilgungen dringend der Korrektur bedürfen.

---

[1]) Z. B. der Supplementband der Reichstagsakten; Bayer, mittelrh. U.-B IV. f.; das Württembergische U.-B.; das Nürnberger und Ulmer U.-B. u. a. m.

[2]) St. Chr. I. S. 111 ff.

[3]) R. A. I. u. II. Band.

[4]) Eugen Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ulm 1896.

Inhalt.

Vorwort.

Einleitung (1—8).

I. Wenzels Beziehungen zur deutschen Judenheit bis zum Abschluß des ersten Judenschuldentilgungsgesetzes vom 2. Juli 1385 (8—32).

Charakteristik der Wenzelschen Politik als Fortsetzung der seines Vaters. — Erster Anschlag Wenzels auf das Judengut im Bunde mit den Fürsten im Jahre 1383. — Die politische Konstellation der Jahre 1383 und 1384 und ihre Benutzung durch den König zur Erreichung des ersten großen Judengesetzes.

II. Das erste Judenschuldentilgungsgesetz und seine Bedeutung für die Stände des Reiches (32—63).

Wortlaut des Gesetzes. — Die Entwicklungsgeschichte des Schulderlasses überhaupt. — Das Gesetz, ein Werk städtischer Diplomatie. — Kritik des Nüblingschen Werkes.

III. Die Regelung der ersten Judenschuldentilgung.

In Nürnberg. — In den schwäbischen Bundesstädten im allgemeinen. — In Ulm. — Das Nördlinger Nachspiel. — Die Stellungder rheinischen Städte zum Ulmer Vertrage.

IV. Die Verschlechterung in der Lage der deutschen Judengemeinden infolge der Reichspolitik der Jahre 1386—89.

Abriß der Reichsgeschichte. — Vorboten desneuen Judenschuldengesetzes.

V. Das Judenschuldentilgungsgesetz von 1390.

Wortlaut desselben. — Der städtefeindliche Charakter des Gesetzes. — Die Durchführungdes Reichsgesetzes in Schwaben.

VI. Die allmähliche Ausdehnung des Geltungsbereiches für den Schulderlaß und seine sozialpolitische Bedeutung.

VII. Die ferneren Anschläge Wenzels auf das Judengut bis zu seiner Absetzung. — Die schlimmen Folgen seiner Judenpolitik.

Anhang: Der Vermögensstand der Juden in Deutschland während der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Verzeichnis der in der Arbeit (exkl. Anhang) zitierten Druckwerke.

Achava-Jahrbuch 1865.

Acta imperii selecta (Böhmer) Bd. I. Innsbruck 1870.

Allgemeine Zeitung. München 1900.

Allgemeine Zeitung des Judentums 1840.

Anzeiger = Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit (Mone) Bd. VI, XIV.

Archiv. Zeitschr. = Archivalische Zeitschrift (Löher) Bd. IV (VI siehe Kerler).

Aronius = Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1887—1902.

Augsburger Urkb. (Meyer) Bd. II 1874.

Baseler Urkb. (Wackernagel) Bd. V 1900.

Bensen: Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg a. T. Nürnberg 1837.

Berliner: Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter. Berlin 1900.

Böhmer: Cod. Dipl. Moenofrankofurtanus. Frankfurt 1836.

Böhmer-Lau: Cod. Dipl. Moenofrankofurtanus. Neubearbeitung Bd. II 1901.

B.-Huber = Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII. Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. Innsbruck 1877.

Braun: Geschichte der Juden und ihrer Literatur Bd. II². Breslau 1899.

Braun: Geschichte der Juden in Schlesien. Heft I, III. Breslau.

Bücher: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrhundert. Bd. I. 1886.

Chmel: Regesta Ruperti regis Romanorum Frankfurt a. M. 1834.

Cod. Dipl. Fuldensis (Dronke). Cassel 1850.

Denzinger: Über die Ländererwerbungen Kaiser Karls IV. für die Krone Böhmens im ehemaligen Hochstifte Würzburg (Archiv des hist. Ver. f. Unterfranken und Aschaffenburg Bd. XII).

Dobner: Monumenta hist. Bohem. Bd. IV. Prag 1779.
Ebrard: Der erste Annäherungsversuch König Wenzels an den schwäbisch-rheinischen Städtebund. Tübingen 1877.
Eckstein: Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg. Bamberg 1898.
Emek habbacha (Wiener). Leipzig 1858.
Ennen: Quellen der Stadt Köln. Bd. II, VI.
Erfurter Urkb. (Beyer) Bd. II (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. XXIV). Halle 1897.
Eßlinger Urkb. (Diehl-Pfaff) Bd. I, II (Württemberg. Geschichtsquellen Bd. IV u. VII) 1899, 1905.
Fahne: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. Bd. I. Köln und Bonn 1854.
Falckenstein: civitas Erffurtensis hist. crit. et dipl. Erfurt 1739.
Forschungen = Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. II, III, XV, XIX.
Fränkische Stadtrechte (Schröder u. Köhne) Bd. IV, V. Heidelberg 1898. 1900.
Friedberger Urkb. (Foltz) Bd. I. Marburg 1904.
Funk: Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübingen 1876.
St. Gallener Urkb. (Wartmann) Bd. IV. 1899.
Gemeiner: Chronik der freien Reichsstadt Regensburg Bd. II. Regensburg 1803.
Glaser: Geschichte der Juden in Straßburg. Straßburg 1894.
Görz: Regesten der Erzbischöfe von Trier. Trier 1861.
Grätz: Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis an die Gegenwart Bd. VI^3, VIII^3.
Güdemann: Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Deutschland während des 14. u. 15. Jahrhunderts. Wien 1888.
Hänle: Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentume Ansbach. Ansbach 1867.
Hebräische Bibliographie (Bresslau) Bd. XII. Berlin 1872.
Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.
Hessisches Urkb. (Reimer) Bd. II_4. (Publ. aus d. Kgl. Preuß. Staatsarch. Bd. LXIX.) Leipzig 1897.
Hinneschiedt: I = Die Politik König Wenzels gegenüber Fürsten und Städten im Südwesten des Reiches. Von seiner Wahl bis zum Vertrage zu Heidelberg 1384. Münchener Dissert. 1891.

II = König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I. und der Ständekampf in Südwestdeutschland von 1387—89 (Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. Bd. XIII).

Höniger: Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882.

Inventare = Inventare des Frankfurter Stadtarchivs Bd. I—IV. Frankfurt 1888—94.

Janssen: Frankfurter Reichskorrespondenz Bd. I 1863.

Jaraczewsky: Geschichte der Juden in Erfurt 1868.

Jenaer Urkb. Bd. I (Geschichtsquellen Thüringens N. F. Bd. III). (Martin) Jena 1888.

Jost: Geschichte der Juden Bd. VII. Berlin 1827.

Jüdisches Zentralblatt (Grünwald) Bd. IV.

Kerler: Geschichte der Grafen von Helfenstein. Ulm 1840.

Kerler: Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Weißenburg i. N. (Archiv. Zeitschr. Bd. VI).

Keussen: Der Verfasser des Verbundbriefes und neuen Buches (Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft XV).

Kirchhoff: Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt. Halle 1870.

Knipping: Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters Bd. I, II. (Publ. d. Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde XV). Bonn 1897—99.

Knothe: Geschichte der Juden in der Oberlausitz (Neues Archiv f. Sächs. Geschichte u. Altertumskunde Bd. II) 1881.

Koch-Wille: Regesten der Rheinischen Pfalzgrafen. Innsbruck 1884.

Kober: Studien zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Köln am Rhein, insbesondere ihres Grundbesitzes. Bresl. Diss. 1903.

Kriegk: Frankfurter Bürgerzwistigkeiten und Zustände im Mittelalter. Frankfurt 1862.

Kroner: Die Geschichte der Juden in Erfurt. Erfurt 1884.

Lang: Materialien zur Öttingischen Geschichte Bd. I. Wallerstein 1771.

Lewin: Geschichte der Juden in Freiburg i. Br. 1890.

Lindner: Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel Bd. I 1 u. 2. 1875—80.

Löwenstein, Bodensee = Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung I. Konstanz 1879.

Löwenstein, Pfalz = Geschichte der Juden in der Kurpfalz (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland I). Frankfurt 1895.

M. G. SS. X. = Monumenta Germaniae historica. Scriptores Bd. X. Hannover 1852.

Mémoires = Mémoires de la société de l'histoire de la Suisse romande Bd. X, XXII.

Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum (Wendt) 1890.

Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums Bd. VII, XII, XXIX.

Monumenta Zollerana (Stillefried-Maercker) Bd. III. Berlin 1857.

Mossmann: Les Juifs à Colmar 1866.

Müller, Ludwig: Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries. Augsburg 1898. (Zeitschrift d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg Heft XXV).

N. A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. VIII. Hannover 1882.

Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze. Halle 1865.

Nübling: Die Judengemeinden im Mittelalter, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ulm 1896.

Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte Bd. XXIII.

Oberrhein = Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins Bd. III (N. F. XIII siehe Hinneschiedt II).

Orth: Ausführliche Abhandlung von den zwei Frankfurter Reichsmessen. 1765.

Palacky: Über Formelbücher Bd. II (Abhdlgen. d. böhm. Gesell. d. Wissenschaften 5. Folge Bd. V) 1847.

Palacky: Geschichte Böhmens Bd. III_1. Prag 1845.

Pelzel: Geschichte des römischen und böhmischen Königs Wenzeslaus Bd. I, II. 1788—90.

Pfaff: Geschichte von Eßlingen. Eßlingen 1840.

Pistorius: Illustr. vet. scriptores Bd. I. Frankfurt 1613.

Pressel: Geschichte der Juden in Ulm. 1873.

Quidde: Geschichte des schwäbisch-rheinischen Städtebundes bis zum Abschluß der Heidelberger Stallung im Jahre 1384. 1884.

R. A. = Deutsche Reichstagsakten (Weizsäcker) Bd. I—VI. 1867 ff.

Rappoltsteiner Urkb. (Albrecht) Bd. II. Colmar 1892.

Reg. Boic. = Regesta Boica (Lang) Bd. IX—XI.

Regesten der Archive Mährens (Chlumecky.) Bd. I. Brünn 1856.

Revue des études juives Bd. (II siehe Scheid) XXI.

Rottweiler Urkb. Bd. I. (Günter) (Württemb. Geschichtsquellen Bd. II). 1896.

St. Chr. = Städtechroniken (Hegel) Bd. I, III, IV, VII, IX, XVIII, XIX, XX, XXII. 1862 ff.

Salfeld: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland Bd. III). Berlin 1898.

Sauerland: Vatikanische Regesten zur Geschichte der Rheinlande Bd. II (Publ. d. Ges. f. rheinische Gesch. Bd. XXIII). Bonn 1903.

Scheid: Histoire des Juifs à Hagenau (Revue des études juives Bd. II).

Scherer: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter Bd. I). Leipzig 1901.

Schlettstadter Stadtrechte (Gény) Bd. I 1902.

Schindelwick: Die Politik der Reichsstädte des früheren Schwäbischen Städtebundes seit dem Egerer Landfrieden bis zur Anerkennung König Ruprechts 1389—1401. Breslauer Diss. 1888.

Schöpflin: Historia Zaeringo-Badensis Bd. V. Karlsruhe 1764.

Schriften der hist. stat. Sektion d. mährisch-schlesischen Gesellschaft Bd. XXX.

Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees Bd. III.

Spach: Œuvres choisies Bd. II.

Steinberg: Studien zur Gesch. d. Juden in der Schweiz während des Mittelalters. Zürich 1903.

Stern: Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte I (Überlingen a. Bodensee) Frankfurt 1890. III (Nürnberg im Mittelalter) Kiel 1894—96.

Stern, Ruprecht = König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden. Kiel 1898.

Stobbe: Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.

Straßburger Urkb. Bd. VI (Fritz) 1899.

Train: Geschichte der Juden in Regensburg (Zeitschrift f. histor. Theologie Bd. VII) 1837.

Ulm-Oberschwaben = Verhandl. d. Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben N. R. III. Ulm 1871.

Ulmer Urkb. Bd. II_2 (Bazing und Veesenmeyer). Ulm 1900.

Ulmer Rotbuch = das rote Buch der Stadt Ulm (Mollwo) (Württemb. Geschichtsquellen Bd. VIII). Stuttgart 1905.

Unterfranken = Archiv d. hist. Ver. f. Unterfranken und Aschaffenburg Bd. II, (XII siehe auch Denzinger).

Vahlen: Der deutsche Reichstag unter König Wenzel. Leipzig Diss. 1892.

Verhandlungen d. St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft Mai 1846.
Verhandlungen d. hist. Ver. f. d. Oberpfalz und Regensburg Bd. XLV.
Voiss: De Wenceslao rege Romanorum. Diss. 1869.
Weiß: Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg. Bonner Diss. 1896.
Weyden: Geschichte d. Juden in Köln a. Rh. Köln 1867.
Werunsky: Geschichte Karls IV. und seiner Zeit. Bd. II_1. Innsbruck 1882.
Westd. Zs. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. V, XII.
Wiener: Regesten zur Geschichte der Juden während des Mittelalters. Hannover 1862.
Wolf: Geschichte der Juden in Wien. 1176—1876. Wien 1876.
Wormser Urkb. (Boos) Bd. II. Berlin 1890.
Württembergische Jahrbücher 1857 II. Heft.
Zeitschrift für Bayern Bd. I.
Zeitschrift f. d. Geschichte der Juden in Deutschland (Geiger) Bd. III, IV. 1889/90.
Zeitschrift für das württembergische Franken Bd. V.
Zunz: Die synagogale Poesie des Mittelalters. Berlin 1855.

Einleitung.

Karl IV. hatte die Juden nicht geschützt, als unter seiner Regierung infolge des schwarzen Todes jene gewaltige soziale Katastrophe über seine Schutzbefohlenen hereinbrach, die den Bestand der gesamten Judenheit zu vernichten drohte und die bisherigen Träger des Warenhandels, da ihnen alle sonstigen Erwerbszweige verschlossen waren, fast gänzlich auf die für sie so verhängnisvoll werdende Rolle von Geld- und Pfandleihern beschränkte. Mit kalter Berechnung hatte er vielmehr zugesehen,[1]) wie man die dem Schutze des Königs anvertrauten Kammerknechte[2]) allenthalben erschlug; erwuchs doch so für ihn, der ständig in Geldnöten war, eine reiche Geldquelle aus dem Dispositionsrechte, das dem Könige an Hab und Gut seiner erschlagenen „Schützlinge" zustand.

Allein eben die finanziellen Rücksichten bestimmten den König auch, als der Hauptsturm der entfesselten Volksleidenschaft sich gelegt, für die Erhaltung und Sicherheit der armseligen Reste der jüdischen Bevölkerung einzutreten. Es galt die einzig gesicherte Einnahme des Reiches, die es von den Reichsstädten und den in ihnen

[1]) Nur in seinem Stammlande Luxemburg traf er energische Maßnahmen zum Schutze der Juden (Werunsky II_1 S. 271).

[2]) Scherer S. 4f.

wohnenden Juden[1]) bezog, vor der Vernichtung zu bewahren, hatten doch die traurigen Verfassungsverhältnisse des Deutschen Reiches, seine veraltete Lehnsordnung und das Wahlkönigtum es mit sich gebracht, daß der Träger der Krone durch Verschenkungen und Verpfändungen sich des weitaus größten Teiles der Reichsregalien entäußert hatte. Aus denselben finanziellen Erwägungen öffnete sich den Juden gar manches Stadttor wieder, das sich ihnen „für ewige Zeiten" geschlossen hatte; denn das Fehlen des jüdischen Zinses machte sich gar bald im Stadtsäckel empfindlich bemerkbar, und auch im städtischen Verkehrsleben, das doch trotz aller kirchlichen Zinsverbote des Kreditwesens nicht entbehren konnte, fühlte man recht schnell heraus, daß der jüdische Geldleiher nicht so entbehrlich war, wie man anfangs geglaubt hatte. Und die Juden? Ihnen blieb keine Wahl. Sie waren froh, sich wieder auf dem Boden, der mit dem Blute ihrer Lieben getränkt war, niederlassen zu können, freilich unter welch anderen Bedingungen!

Hatte schon vorher Volk und Glaube sie streng von den andern Stadtbürgern geschieden, so war jetzt die Erinnerung an die Greuelszenen der vergangenen Zeit hinzugetreten, um beide Teile einander noch mehr zu ent-

[1]) Die in fürstlichen, gräflichen etc. Gebieten wohnenden Juden kommen hierbei sehr wenig in Betracht, weil einmal die große Masse der Juden in den Zentren des deutschen Handels, den Reichsstädten, saß, andrerseits wiederum die großen Territorien in dieser Zeit meist schon in Besitz des Judenregales gelangten, so die Kurfürsten durch die goldene Bulle 1356 (Stobbe S. 25); die Landgrafen v. Thüringen 6. Feb. 1350 (B.-Huber Nr. 6637) die Habsburger unter Rudolf IV. 13. Dez. 1360; der Bischof Gerhard von Würzburg 4. Dez. 1373 (B.-Huber Nr. 5302 und Unterfranken XII 3. 4. Heft S. 140); der Markgraf von Baden 1382 (Schöpflin V S. 518 f.) etc.

fremden. Darum fand man ein weiteres ständiges Nebeneinanderwohnen unerträglich.

Der Jude erhielt nur noch ein zeitlich begrenztes Aufenthaltsrecht in der Stadt. Besondere Straßen wurden ihm zum Bewohnen angewiesen. Auch in seinem Handel erlitt er Beschränkungen: ein Zinsfuß wurde ihm vorgeschrieben, dessen Höhe er bei Strafe nicht überschreiten durfte. Einen recht guten Einblick in diese so völlig unsicher gewordene Lebenslage der deutschen Juden gewährt der Vertrag, den Erzbischof Cuno II. von Falkenstein mit den Bürgern von Trier bezüglich der Wiederaufnahme von Juden am 30. September 1362[1]) abschloß. In ihm bedingen sich die Bürger ausdrücklich einen vierzehntägigen Kündigungstermin aus, falls eine gemeine Judenschlacht oder „Erstörungen" im Lande ausbrechen sollten, vor denen sie sie nicht schützen könnten oder wollten! Es war also ein noch recht heißer Boden, auf dem sich die neuen Ansiedlungen der Juden erhoben. Alles, selbst ihre eigenen Namen[2]), waren geeignet, in ihnen ständig das Bewußtsein ihrer gefährdeten Lage wachzuerhalten. Allein den wieder Geduldeten blieb keine Zeit zu solchen Reflexionen. In geringer Zahl und fast ohne Konkurrenz als privilegierter Geldleiherstand angesiedelt, wurde es ihnen bei ihrer Bedürfnislosigkeit nicht schwer, Vermögen zu gewinnen, ja bald wieder zu Wohlhabenheit und Reichtum zu gelangen, zumal gerade

---

[1]) Monatsschrift VII S. 181/182.

[2]) Die Söhne der während der Judenmorde Gefallenen pflegten dem Namen des Vaters noch die Bezeichnung „Märtyrer" hinzuzufügen, siehe hierüber Salfeld, Martyrologium des Nürnberger Memorbuches 1896 passim, Straßburger Urkb. VI Nr. 42, Wormser Urkb. II Nr. 723 S. 463/467, sowie in vielen anderen hebräischen Dokumenten dieser Zeit.

nach den schweren Tagen des schwarzen Todes jene Zeit anbrach, „in der der deutsche Handel den Weltmarkt zu erobern begann“.[1]) und das Bankwesen daher zusehends an Bedeutung zunahm.[2]) Die ständigen Beziehungen zwischen dem Großhandel der Geschlechter und den jüdischen Geldleihern bahnten recht bald wieder ein leidlicheres Verhältnis zwischen beiden Teilen an und so flossen durch den Stadtrat, aus eigenstem Interesse gefördert, die Geldmittel immer reicher in die Taschen der Juden. Je reicher sie aber wurden, um so willkommenere Bundesgenossen des Rates wurden sie. Bei ihnen machte er seine Anleihen, wenn es galt, einen großen Güterkomplex für die Stadt zu erwerben,[3]) notwendige Bauten auszuführen, Gelder für Verwaltungs- oder Kriegszwecke zu schaffen u. a. m. Ihnen verpfändeten auch Fürsten und Herren Steuereinkünfte und Zölle,[4]) ja im weniger fortgeschrittenen Osten fielen sogar noch ganze Städte[5]) in jüdischen Pfandbesitz. Welche Ausdehnung und Bedeutung ein solcher Bankbetrieb annehmen konnte, das zeigt wohl am deutlichsten die Rolle, die der aus Ulm stammende Jude Jäcklin samt seiner

---

[1]) Robert Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland 1882 S. 97.

[2]) Über den Vermögensstand der Juden siehe das Nähere im Anhang.

[3]) Vgl. die großen Erwerbungen Ulms a. 1377.

[4]) Z. B. Eberhard von Isenburg am 10. Juni 1379 teilweise den Zoll zu Caub (Westd. Zeitschr. XII S. 358); Cuno II. von Trier am 30. Juni 1384 auf sechs Jahre den Moselzoll zu Coblenz (Görz, S. 118).

[5]) 1380 wurden die Einkünfte der Stadt Troppau, 1388 die von Neurode verpfändet (Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien I S. 35 nt_2).

Familie in der Geldgeschichte jener Zeit spielte.[1]) Ähnliche Geldhäuser wie das des Jäcklin erhoben sich bald allerorten, wo Juden ihren Wohnsitz aufschlagen konnten; denn es lag Städten wie Fürsten daran, im Besitze einer leistungsfähigen Bank zu sein. Freilich stand ihre Bedeutung mehr oder minder hinter der des Ulmer Hauses zurück. Fehlte ein derartiger Großbetrieb, oder überhaupt, wenn es galt, große, die Kräfte eines einzelnen übersteigende Geldmittel herbeizuschaffen, etwa bei Übernahme einer großen Anleihe, so taten sich mehrere, oft sogar die Mitglieder der ganzen Gemeinde zusammen, so daß diese neben ihrer religiösen und nationalen Einheit auch noch eine kommerzielle bildete und so dem oberflächlichen Beobachter eine einzige große „Darleiherzunft" darzustellen schien. Doch die goldenen Schätze, die sowohl der patrizische Großkaufmann wie der jüdische Geldleiher dank dem starken Aufschwunge des Weltverkehrs in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsammelte, sollten für beide Teile nicht zum Heile sein. Bald erhoben sich gegen beide Feinde ringsum. Da waren es einmal die Fürsten, besonders die Kurfürsten, Herren von mächtigen Territorien, die es mit innerstem Verdrusse sahen, wie das erstarkende Bürgertum alle Angriffe auf seine Reichsunmittelbarkeit und seine Einkünfte, besonders auf die als einträglich sehr begehrten Judenabgaben, nach Möglichkeit zurückwies. Erbitterter freilich war noch der Haß und Neid des Ritterstandes. Durch die veränderte Kriegsführung, namentlich das Aufkommen der Feuerwaffe, um den Glanz seiner kriegerischen Bedeutung gebracht, verbrachte er, soweit er nicht der

[1]) Vgl. über ihn besonders Stern, Die israel. Bevölk. III S. 282 nt$_2$.

neuen Zeit sich anpassend, in städtische oder fürstliche Dienste getreten war, sein Leben in Müßiggang, Fehden und manchmal sogar im Straßenraub, und so hatte sich gar mancher Ritter genötigt gesehen, Hab und Gut den verhaßten Krämern zu verkaufen und die Wertsachen zu den noch mehr verhaßten jüdischen Pfandleihern zu schaffen. Einen Einblick in die Erbitterung dieser Kreise gewährt die folgende von Grätz[1]) mitgeteilte und nach ihm oft zitierte Erzählung: Ein zur Rechenschaft gezogener Raubritter, der unter zugesichertem Geleit reisende Juden mißhandelte und ausplünderte, konnte sich damit entschuldigen, „er werde stets Christi Feinde, wo er sie antreffen werde, verfolgen und mißhandeln", und wurde, da diese Antwort die Fürsten ergötzte, sogar freigesprochen! Aber auch innerhalb der Stadtmauer gebrach es nicht an erbitterter Gegnerschaft. Hier begann sich die zünftig organisierte Handwerkerschaft zu regen, die, ebenfalls in aufstrebender Entwicklung, der gänzlichen Bevormundung seitens der Geschlechter müde war und immer stürmischer Sitz und Stimme im Rate begehrte. Darum waren die Zünfte auch die geschworenen Feinde der Juden; denn waren sie ihnen schon wegen ihres Wuchers überaus feindlich gesinnt, so mußte die Tatsache, daß jene Fremdlinge durch ihre Kapitalien dem patrizischen Rate die Mittel zur Ausübung seines übermächtigen Einflusses gewährten, sie in den Augen dieses Standes noch um vieles hassenswerter machen. Fast jede zünftige Erhebung wurde deshalb mit einer Judenhetze eingeleitet. Zahllos waren die Straferlasse, die die Stadträte gegen solche Übeltäter richten mußten. Allein auch diese einzige Stütze, die den Juden durch

[1]) VIII[3] S. 49/50, wo diese Begebenheit jedoch fälschlich in das Jahr 1386 verlegt wird, vgl. darüber im folgenden S. 15 nt.[1].

den Stadtmagistrat zu teil wurde, war von recht zweifelhafter Natur. Lediglich auf der nüchternen Erwägung des finanziellen Gewinnes aufgebaut, konnte dieses Bündnis, das das patrizische Stadtparlament mit dem jüdischen Gelde einging, nur ein sehr loses und keineswegs ernsthaftes sein. Zu groß war die Verlockung für den Rat, namentlich, wenn er sich selbst in Zahlungsschwierigkeiten befand, die Hilflosigkeit seiner Juden zu mißbrauchen. Man denke nur an die „Geldgeschenke" der Juden, die sie dem Rate „unbetwungen" gaben. Es war daher auch mit Sicherheit anzunehmen, daß der Schutz, den der Rat ihnen gewährte, nur so lange dauern würde, wie es sich mit seinem Vorteile vertrug. Bot sich anderweitiger Ersatz für den unbeliebten jüdischen Wechsler — und schon tauchten als gefährliche Konkurrenten vereinzelt die Lombarden auf — oder drohten den Städten schwere Gefahren infolge ihrer Beschirmung der Juden, was bei den damals sich immer mehr zuspitzenden Gegensätzen zwischen den einzelnen Ständen leicht zu erwarten war, so war vorauszusehen, daß die Stadträte dann unbedenklich ihre Judenschaft aufopfern würden, namentlich, wenn man auch ihnen einen Anteil am Raube zugestand. So wenig hoffnungsvoll hatte sich die Lage der deutschen Judenschaft gestaltet, als Karl IV. starb und die Wünsche und Erwartungen der christlichen Welt sich auf seinen jugendlichen Sohn und Nachfolger, Wenzel, richteten. Die Juden, schon gewöhnt, ihre Erwartungen nicht allzu hoch zu spannen, werden nicht mit allzugroßer Hoffnungsfreudigkeit den Thronwechsel begrüßt haben; hatte ihnen doch bis dahin jede neue Kaiserwahl nur neue Lasten und Steuern gebracht.[1]) Allein die Wirklichkeit übertraf selbst

[1]) Vgl. Stobbe S. 30/31.

ihre schlimmsten Befürchtungen. In Wenzel sollte die deutsche Judenheit einen „Schirmvogt" erhalten, dem man das traurige Lob, daß er alle seine Vorgänger an Raffinement und geschickter Benutzung der judenfeindlichen Strömungen übertraf, nicht versagen kann.[1])

I. Wenzels Beziehungen zur deutschen Judenheit bis zum Abschluss des ersten Judenschuldentilgungsgesetzes vom 2. Juli 1385.

In den ersten Jahren seiner Regierung tritt die Absicht des Königs, sich für seine Zwecke das jüdische Kapital dienstbar zu machen, noch nicht mit voller Schärfe hervor. Noch schwebten ihm als Ziel jene große Aufgaben vor Augen, die ihm sein Vater sterbend zurückgelassen hatte.[2]) Es galt der Christenheit durch Beseitigung des Schismas den Frieden zu geben, sich in Rom die Kaiserkrone zu holen und vor allem den erbitterten Ständekämpfen des Reiches Einhalt zu tun. Alle diese Aufgaben wurden zwar eifrig erwogen und in Angriff genommen, allein nichts von alledem wirklich zu einem glücklichen Abschluß gebracht. Es fehlten ihm

[1]) Palacky schreibt zwar allen Ernstes in seiner Geschichte Böhmens III_1 S. 30 u. 54 $nt._{60}$ dem Könige direkt judenfreundliche Gesinnung zu; allein die von ihm zum Beweise zitierten Stellen stammen sämtlich aus den Federn von durch Wenzel gekränkten Klerikern, so daß man aus ihnen wohl die Geringschätzung, unter der die Juden damals allgemein zu leiden hatten, entnehmen kann, durchaus aber keinen Schluß auf die Gesinnung des Königs ziehen darf.

[2]) Vgl. für die Charakteristik Wenzels vor allem Lindner I_2 S. 175/176.

eben all die Eigenschaften, durch welche es Kaiser Karl einst gelungen war, selbst in den schwierigsten Lagen einer Welt von Feinden gegenüber durch Ausdauer, Energie und diplomatisches Geschick das Feld zu behaupten. Im Gegensatz zu den Städten von der durch Karl gewonnenen Fürstenpartei auf den Schild gehoben, glückte es ihm nie, sich wirklich über die Parteien zu erheben, sondern ständig zwischen Fürsten und Städten schwankend, kam er zu keiner stetigen Politik. Darum verkehrte sich bei ihm das, was bei seinem Vater nur Mittel zum Zwecke gewesen war, zum Hauptzwecke. Während in der Reichspolitik sein Eifer ständig erlahmte und er sich, übel beraten von seinen tschechischen Ratgebern, in seine böhmischen Wälder zurückzog, fand er unaufhörlich, wie sich im folgenden zeigen wird, Mittel und Wege, um sich an den Geldern der Juden zu bereichern.

Die ersten greifbaren Nachrichten über des Königs Anschläge auf das Vermögen der Juden stammen aus dem Jahre 1383.[1])

[1]) Von den aus früherer Zeit vorliegenden Zeugnissen näherer Beziehungen zwischen Wenzel und den Juden scheint einzig die Notiz der Frankfurter Stadtrechnung vom 9. März 1381 (R. A. I Nr. 177 art.$_2$) der Erwähnung wert. Vielleicht haben wir es hier bei den Verhandlungen der beiden königlichen Räte mit dem Stadtrate „dinſt zu dunne dem riche uber berg und auch von der juden wegin" mit einem noch früheren Versuche König Wenzels zu tun, sich die Mittel der Judenheit dienstbar zu machen, hier für den damals beabsichtigten Römerzug. Möglich jedoch ist auch, daß es sich hier um eine ganz legale Anleihe bei Frankfurter Juden handelt, wie sie Karl und Wenzel häufig durch Vermittlung des Rates gemacht haben. (Vgl. z. B. Frankfurter Inventare III S. 46/47 u. R. A. I Nr. 59 art.$_{19}$, Nr. 161 art.$_4$, Nr. 200 art.$_{6^a}$ und 11 u. S. 354 nt$_1$.)

Am 11. März dieses Jahres hatte der König den Nürnberger Landfrieden erlassen, dem wegen seiner städtefeindlichen Tendenz die Städte fern blieben und den man darum den Nürnberger Herrenbund genannt hat. Der Fürstenbund schien nun mit dem Träger der Krone ganz eines Sinnes zu sein, so daß dieser die Hoffnung hegen konnte, er werde die Fürsten und Herren für ein Vorgehen gegen die Juden des Rheinlandes gewinnen können. Freilich, viel ist es nicht, was wir über diese Dinge erfahren. Wir kennen weder den Ort[1]) dieser Verhandlungen, noch können wir die Zeit genauer fixieren. Wir erfahren nur von einem geheimen Einverständnisse des Königs mit den rheinischen Fürsten, kraft dessen er einen seiner Räte in die rheinischen Gegenden senden wolle, um den zehnten Teil der Judeneinkünfte der Städte in Beschlag zu nehmen. Wenn von den Fürsten oder Städten ihn jemand daran hindere, so sollten die Juden vor das Hofgericht zitiert werden. Dies hatte man in Schwaben in Erfahrung gebracht und glaubte es den bedrohten rheinischen Bundesgenossen nicht vorenthalten zu dürfen. Von einem Tage zu Schwäbisch-Hall am Kocher sandte daher der schwäbische Bund am 28. Oktober ein Schreiben nach Speier,[2]) um die rheinischen Städte zur Vorsicht gegenüber den königlichen Boten zu ermahnen und ihnen gleichzeitig einen Tag zu gemeinsamer Beratung am Rheine in Aussicht stellend, bis zu dem man

[1]) Baader, Geschichte der Juden in Nürnberg, Anzeiger XIV S. 73, weiß zwar von einem Bundestage zu Lauf in der Nähe von Nürnberg zu berichten, auf dem schon das ganze Programm der Judenschuldentilgung von den Fürsten beraten und von Wenzel gebilligt wird. Allein, weder gibt er selber seine Quelle an, aus der er diese Nachricht geschöpft, noch ist es uns möglich gewesen, hierüber etwas zu finden.

[2]) R. A. I. Nr. 233.

sich keineswegs binden sollte. Den Inhalt des Briefes sollte Speier an alle rheinischen Bundesstädte bekannt geben. Uns ist er in der Abschrift für Frankfurt (dt. 31. Oktober) erhalten.[1]) Näheres über den Erfolg dieses ersten Vorstoßes des Königs gegen die Juden ist nicht bekannt. Daß er sich wirklich, wie man es den Städten gemeldet, mit solchen Absichten trug, darauf deutet auch ein Schreiben des Markgrafen Bernhard I. von Baden vom 18. September 1383.[2]) in welchem er die Stadt Straßburg um Übersendung des bei ihr üblichen Judeneides bittet und dies damit motiviert, daß ihm von König Wenzel etwas aufgetragen sei „von der juden wegen in etwiewil landen zu handeln und uszzurihten." Freilich waren auch die Verhältnisse im Reiche anders geworden. Das kaum geschlossene Bündnis zwischen Wenzel und den Fürsten begann sich arg zu lockern. Beide Teile sahen bald ein, daß sie sich in einander sehr getäuscht. Die ablehnende und trotzige Haltung der Bundesstädte gegen den Nürnberger Landfrieden, das Drängen der Fürsten zu einem energischen Vorstoß gegen die städtischen Freiheiten mögen den König belehrt haben, daß er, statt die Gegensätze zu überbrücken, sie noch verschärft hatte.

Er schlug daher nun eine mehr vermittelnde Politik ein, die auf eine Gewinnung der Städte für seine Landfriedensideen hinzielte. Es konnte deshalb jetzt seine Absicht nicht mehr sein, durch ein feindliches Vorgehen gegen die rheinischen Städte — denn als ein solches mußte ja sein Anschlag auf die Juden den Städten erscheinen — dazu beitragen zu helfen, daß die fürstliche

[1]) Böhmer, cod. dipl. Moenofrankofurtanus S. 761, Forschungen II S. 148 Nr. 204, R. A. I S. 419 nt.$_3$.

[2]) Straßburger Urkb. VI Nr 146.

Macht noch mehr erstarke. Es galt sich auf einen geeigneteren Zeitpunkt zur Verwirklichung seines Planes gedulden. Freilich für den Augenblick schien dies Ziel in weite Ferne gerückt. Die Verhältnisse im Reiche spitzten sich bedenklich zu, und es sah ernstlich nach Krieg aus. Bedrohliche Berichte von Fürstenversammlungen zu Mergentheim[1]) drangen über Rotenburg, wo der umsichtige Heinrich Toppler Ausschau hielt, an den Bund, und auch in städtischen Kreisen wehte ein recht kriegerischer Geist. Da gelang es, wahrscheinlich dem Einfluß der immer zurückhaltenden rheinischen Städte und des Pfalzgrafen Ruprecht, die Gegensätze noch einmal zu versöhnen. Nachdem man auf verschiedenen Tagen zu Speier und Heidelberg eifrig Unterhandlungen[2]) gepflogen hatte, konnte der König, den eine gemischte Gesandtschaft von Fürsten, rheinischen und schwäbischen Städten um seine Vermittlung angegangen hatte, die in der Auflösung begriffene Versammlung zu Speier und Heidelberg wieder zusammenrufen und am 26. Juli die sogenannte Heidelberger Stallung verkünden lassen.[3]) Großes hatte das Bürgertum erreicht, sein so lange vergeblich erkämpftes Ziel, die, wenn auch nicht formelle, Anerkennung des Bundes war erlangt trotz goldner Bulle und Nürnberger Fürstenbund. Städtische Gelder mögen jedoch ebenfalls nicht ohne Einfluß auf die Entscheidungen des Königs gewesen sein. Schon zwei Tage nach der Verkündigung des Landfriedens sehen wir ihn zu Worms

---

[1]) R. A. I. Nr. 237.

[2]) Quiddes „Geschichte des schwäbisch-rheinischen Städtebundes von 1381 bis zum Abschluß der Heidelberger Stallung“ hat gerade über diese Verhältnisse erst die nötige Aufklärung gebracht.

[3]) R. A. I Nr. 246.

an die rheinischen Städte einen Mainzoll vergeben, um sie für die 6000 g bezahlt zu machen, die sie ihm beim Abschluß der Heidelberger Stallung „in gemeinem nutze des richis" geliehen haben.[1])

Höchstwahrscheinlich haben es wohl auch die Städte nicht verabsäumt, jene verworrenen Gerüchte von einer Fürstenverschwörung gegen den König, von der uns der viel umstrittene Brief[2]) des Mainzer Kaplans Heinrich Welder berichtet, dem Könige zu Ohren zu bringen. Sicherlich entbehrten diese Gerüchte, wie Hinneschiedt[3]) wohl einleuchtend dargetan, jeglicher Begründung, allein sie zeugen doch dafür, daß man in fürstlichen Kreisen schon Anfang des Jahres 1384 recht unzufrieden mit dem Könige war und sich in freilich nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Verwünschungen erging. Das alles war geeignet, den König und die Städte einander näher zu bringen. Für seine Absichten auf die Juden war eine solche Annäherung des Königs an die Städte durchaus nicht günstig, da diese voraussichtlich nie und nimmer in eine Beschatzung ihrer besten Steuerquelle eingewilligt hätten.

Da erwuchs dem König von einer Seite ein Bundesgenosse, von der er ihn wohl schwerlich erwartet hatte. Wie schon einleitend erwähnt, machte sich eine von Jahr zu Jahr immer stärker werdende Opposition im Innern der Städte gegen die schwere und harte Herrschaft der Geschlechter geltend.

---

[1]) R. A. I Nr. 248.

[2]) ib. Nr. 236.

[3]) I S. 30 f. (Beilage); vgl. dagegen Voiss, S. 29 u. 31, Ebrard, S. 6 f. Quidde, S. 30/33, Lindner I_1, S. 217, Weizsäcker R. A. I S. 422, Vochezer in den Forschungen XV S. 8 f. Wolfram (Rezension Quiddes) Westd. Zs. V S. 305 u. a.

Zu verschiedenen Malen schon hatten die Zünfte es versucht, zur Revolution zu schreiten.[1]) allein bisher war es dem wachsamen und energischem Rate meist geglückt, den Aufstand im Keime zu ersticken und besonders die Juden, die als Kapitalisten am meisten gefährdet waren, vor der Wut des Pöbels zu schützen. Mit steigendem Grolle hatten sie die bittere Erfahrung machen müssen, daß ihre politischen Aussichten sich ständig verschlechterten. Darum war ihnen der glanzvolle Aufschwung der Städte, ihre wachsende Bedeutung in den Reichsangelegenheiten ein Dorn im Auge, denn für sie bedeutete das alles nur eine Stärkung des Patriziates und damit eine Festigung des Joches, unter dem sie seufzten.

Es scheint, daß gerade der für die Reichsstädte so günstige Landfrieden der Heidelberger Stallung in den zünftlerischen Kreisen des schwäbischen Bundes den Entschluß zur Reife gebracht hat, gegen den jetzt allzu mächtig werdenden Rat mit Gewalt vorzugehen. Man darf natürlich nicht glauben, daß es sich hier um eine Gesamtverschwörung etwa aller Zünfte in sämtlichen Bundesstädten handelte. Es waren auch sicherlich nicht einmal allerorten, wo die Verschwörung ihren Ausdruck fand, die Zünfte als Körperschaften daran beteiligt. Lebendig war dagegen in dem gesamten Handwerkerstande der Ge-

[1]) Vgl. z. B. das St. Chr. IV. S. 167 nt.$_1$ angeführte Achturteil Augsburgs gegen einen Gastwirt Melsack und Genossen, der zum Judenmorde aufgereizt hatte (a. 1370). Eine eingehende Untersuchung des großen Nürnberger Zunftaufstandes von 1348, der ebenfalls Repressalien gegen die Juden als Begleit- und Folgeerscheinungen aufweist, gibt Kerler in den St. Chr. III S. 317ff. Hier ist auch die Literatur über ähnliche Erscheinungen in Straßburg, Basel, Zürich, Winterthur, Konstanz, Lindau, Biberach angegeben. Zur Charakteristik dieser innerstädtischen Bewegungen vgl. auch Vischer in den Forschungen II S. 108 und 109.

danke, daß in den bestehenden Verhältnissen ein Wandel eintreten müsse, und es genügte das Auflodern des Aufstandes an einem Orte, um auch die Nachbarschaft in Flammen zu setzen. Wir werden daher die Zeugnisse und Vermutungen zeitgenössischer oder späterer Schriftsteller über die Ursache der Ereignisse vom Sommer 1384 höchstens als Anlässe, keineswegs jedoch als die tieferen Motive zu betrachten haben.[1])

Schon zu Beginn dieses Jahres war es zu vereinzelten Ausschreitungen gegen die Juden gekommen, so sind Ende Januar in Schwabach, also im Gebiete des Nürnberger Burggrafen, Juden gemordet worden, ebenso im bayrischen Freystadt.[2]) Allein erst um die Mitte des Jahres nahmen diese Bewegungen einen mehr allgemeinen und bedrohlichen Charakter an. In Regensburg,[3]) Augsburg,[4]) Dinkelsbühl,[5]) Magdeburg,[6]) Windsheim,[7]) Weißenburg,[8]) Nördlingen[9]) und gewiß an vielen Orten außerdem

---

[1]) In Nördlingen sollen die Juden ihr Unglück dadurch verschuldet haben, daß sie viele Leute „mit Gift verderbet" haben (Nübling S. 370), in Regensburg nach Gemeiner II S. 213, weil sie ihr Vermögen zu niedrig einschätzten, in Augsburg, weil sie die den Städten feindlichen Edelleute mit Geld unterstützt hätten (Nübling S. 369 nach Steinhofer, Württemb. Chronik).

[2]) Salfeld, S. 308, Stern, Die isr. Bev. III S. 199.

[3]) Gemeiner II, S. 213 f.

[4]) St. Chronik IV S. 169.

[5]) Vgl. im folgenden, cap. III.

[6]) St. Chr. VII S. 287. Auch im nahen Weißenfels, wo eine Rabbinersynode tagte, kam es in den Fasten 1384 zu einer Vergewaltigung einiger von jener Versammlung heimkehrenden Juden (vgl. S. 6). Die Lübecker Chronik (St. Chr. XIX S. 585) erwähnt fälschlich erst sub anno 1385 diesen Vorfall.

[7]) Vischer in den Forschungen II S. 75.

[8]) Kerler S. 198 f.

[9]) Müller S. 20 f. und Salfeld S. 308 nt.$_3$.

regte sich die judenfeindliche Handwerkerschaft. Am leichtesten gelang es in Regensburg, der Bewegung Herr zu werden. Hier trat der Rat energisch den Exzessen gegenüber. Die schon ihr Bündel schnürenden Juden wurden gezwungen, dazubleiben und ihre Kleinodien und Pfänder beim Rate zu hinterlegen.[1]) Neue Entweichungsversuche der Juden wurden durch Kassierung ihrer Forderungen an die Stadt bestraft.[2])

In Augsburg scheinen sich die Aufrührer wie schon 1381[3]) mit einer Gefangensetzung und Schatzung begnügt zu haben. Der 200 Köpfe zählenden Judenschaft wurde die Zahlung von 22000 fl. auferlegt.[4]) Folgenschwerer waren die Unruhen in den drei genannten Städten Windsheim, Weißenburg und Nördlingen. Hier kam es trotz des Eintretens des Rates für die Juden zu blutigen Szenen.

Am gründlichsten räumte man mit der jüdischen Bevölkerung in Nördlingen auf, die gänzlich niedergemetzelt wurde.[5]) Die Kunde von diesen Schreckensszenen des 29. Juli,[6]) die sich im Ries abgespielt hatten, scheint erst

---

[1]) Vgl. Reg. Boica X, S. 133.

[2]) ib. S. 137.

[3]) Diese erste Schatzung vom 18. Juli 1381 war, wie die Augsburger Chronik (Anzeiger VI S. 122) berichtet, die Begleiterscheinung einer vorangegangenen Ketzerverfolgung.

[4]) ib. S. 124.

[5]) Wenige Tage vorher hatte, vielleicht rechtzeitig gewarnt, der reiche Jeklin von Ulm Leben und Habe nach seinem neuen Wohnsitze Nürnberg hinübergerettet. (Stern, D. isr. Bev. III S. 33.)

[6]) Dieses Datum ist mit Frensdorff (St. Chr. IV S. 74) gegen Hegel (St. Chr. I S. 161 nt.$_1$) anzunehmen, da die Unsicherheit in der Bestimmung des Jakobitages durch die Angabe der Nördlinger Ratschronik (Müller S. 20), daß das Morden am Sant Marthatage stattgefunden hat, gehoben ist.

die Weißenburger und Windsheimer zu ähnlichen Taten ermuntert zu haben. Die Erfolge des Peter Schuler, des Zimmermanns Velwer, des Metzgers Wolf Baier und anderer, alles, wie wir sehen, den Handwerkerkreisen angehörige Männer, reizten auch hier die unteren Schichten zur Empörung. In Windsheim und Weißenburg stürzten die Zünfte den patrizischen Stadtrat, da er die Juden zu schützen suchte, und setzten am 15. August 1384 eine zünftige Obrigkeit ein.[1]) Diesen Vorgängen in den einzelnen Bundesstädten gegenüber konnte der schwäbische Bund nicht gleichgültig bleiben; wurde doch durch sie seine Organisation und sein Prestige nach außen hin gefährdet. Wie er daher auch sonst[2]) mit größtem Nachdrucke jeden Streit innerhalb seines Machtgebietes zu verhindern suchte, so war er auch jetzt bemüht, Ruhe und Ordnung in seinen Reihen wieder herzustellen.

Es erging daher von ihm aus eine Mahnung an die drei Städte, sich auf einem Tage zu Ulm zu verantworten. So wichtig erschien der Verhandlungsgegenstand, daß gleich von Anfang an der rheinische Bund an den Beratungen lebhaften Anteil nahm. Am 28. August fanden denn auch die ersten Verhandlungen in dieser Angelegen-

---

[1]) Kerler S. 197.

[2]) Vgl. z. B. sein schiedsrichterliches Eingreifen in dem Streite Rotenburgs und Nürnbergs bezüglich des Rabbiners Mendel v. Pappenheim 1383 (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden i. Deutschland III S. 330 f.). Auch der rheinische Bund griff bei Streitigkeiten vermittelnd zwischen seinen Mitgliedern ein, vgl. den Zollstreit zwischen Mainz, Straßburg, Frankfurt, Hagenau einerseits und Worms und Speier andererseits, der sich vom April bis Juli 1383 hinzog und schließlich durch die Vermittelung des schwäbischen Bundes beigelegt wurde. (Straßb. Urkb. VI Nr. 129, 134, 136, 137, 138.)

heit zu Ulm statt.[1]) Die vorgeladenen Städte scheinen sich vorderhand gefügt zu haben. Der Rat von Nördlingen gab seinem Bedauern über die in seinen Mauern verübten Gewaltakte Ausdruck,[2]) und man beschloß wohl hier eine Kommission zu wählen, die sich an Ort und Stelle über die Vorgänge orientieren sollte. Wir erfahren wenigstens von der Absendung zweier Nürnberger Ratsherren nach Nördlingen und Weißenburg.[3]) und ein Schreiben Jacob Medetrosts aus Mainz berichtet sogar von einer Gesandtschaft seiner Vaterstadt gein Ulme[4]) in Swaben und in vil andere ſtede.[5]) Nach mannigfaltigen Verhandlungen,[6]) über deren Gang uns im einzelnen Nachrichten fehlen, kam es im September zu einer großen Versammlung beider Bünde zu Nürnberg. Hier fällte denn auch am 8. die Städteversammlung ihr strenges Urteil gegen die Judenmörder und Revolutionäre.[7])

Die alte Ratsherrschaft der Geschlechter wurde in Weißenburg und Windsheim wieder aufgerichtet. Ein Teil der Übeltäter wurde, wie die Nürnberger Kostenrechnung berichtet, „verderbt",[8]) die anderen kamen mit fünf-, zehn- und mehrjähriger Verbannungsstrafe aus dem Gebiete des schwäbischen und rheinischen Bundes davon.

---

[1]) R. A. I S. 568 nt.$_8$, vgl. Inventare III S. 172.

[2]) R. A. I Nr. 316 art.$_2$ und St. Chr. I S. 161.

[3]) Kerler S. 197/198.

[4]) Es ist hier der Ulmer Tag vom 28. August gemeint, wie die Angabe dieses vom 27. September 1384 datierten Briefes, daß die Gesandschaft wol in die fünffte woche uz gewisen iſt, ergibt.

[5]) Straßb. Urkb. VI Nr. 224.

[6]) Hierher scheinen auch die Verhandlungen von zwei Speierer Tagen (ib. Nr. 195 und 214) zu gehören, von denen der erste fälschlich auf Mai/Juni datiert worden ist.

[7]) Kerler S. 202 f. Forschungen II S. 75.

[8]) Kerler S. 198.

Außerdem hatten sie an die noch überlebenden Juden zu Windsheim und Weißenburg ihre Schulden zu zahlen, und die neu eingesetzten patrizischen Stadträte waren gehalten, den Juden Pfänder und Briefe wieder auszuhändigen, die sie bei Ausbruch des Aufstandes beim Rat hinterlegt hatten. Strenge Erlasse des Bundes sollten für die Zukunft vor solchen Aufläufen und Greueln warnen.[1]) So schien denn Ruhe und Ordnung im Bunde wieder hergestellt zu sein, und in der Tat behauptete sich auch der patrizische Rat in Windsheim und Weißenburg. Schwieriger waren jedoch die Verhältnisse in Nördlingen. Hier war man zu weit gegangen, um ohne weiteres den status quo wieder herstellen zu können. Schon auf dem Ulmer Tage forderte der Bund die Stadt auf, den vom Rate in Verwahrung genommenen Nachlaß der Juden in Ulm beim Bunde bis zur Regulierung dieser Angelegenheit zu deponieren.[2]) Das war für den Rat eine unannehmbare Forderung, hieß es doch für ihn alle Schadenansprüche und Forderungen dritter an die Judenschaft auf sich nehmen. Außerdem hatte er sich dazu verleiten lassen, eigenmächtig Forderungen zu erlassen. Wer in ſchuldig was, da gab in niemand nichts umb, berichtet Hector Mülich.[3])

Es hatte also hier der Rat, der wohl schon zum Teil

---

[1]) St. Gallener Urkb. IV. Nr. 1904 (12. Sept. 1384), und Friedberger Urkb. I Nr. 654, wo vermerkt steht, daß dieser Bundesbeschluß zu Frankfurt an die Türen des Rathauses, der Kirchen und das Brückentor zu Sachsenhausen angeschlagen wurde. Der letztere Erlaß ist wahrscheinlich gleichfalls in Inventare III S. 172 (18. Okt. 1384) gemeint.

[2]) R. A. I Nr. 316 art.$_2$ und St. Chr. I S. 161.

[3]) St. Chr. XXII S. 27.

vorher von den Ereignissen gewußt hatte,[1]) sich die Politik seines Pöbels zu eigen gemacht. Diese eigenmächtige Verfügung über das Judengut zu seinen und der umwohnenden Ritter und Herren Gunsten machte eine Versöhnung mit dem Bunde von Anfang an schwer, ja unmöglich; denn dieser war fest entschlossen, unnachsichtig auf seiner Forderung völliger Unterwerfung unter seine Beschlüsse dem widerspenstigen Bundesgliede gegenüber zu bestehen. Hierzu kam, um die Sache noch verwickelter zu machen, daß nun auch der deutsche König, Wenzel, der in diesem Falle, wo es sich um eine Schmälerung seiner Einkünfte handelte, sich plötzlich seiner Schirmherrschaft über die Juden erinnerte, nun ebenfalls den erwünschten Anlaß nahm, in diese Verhältnisse, denen er schon von Beginn an mit lebhaftem Interesse gefolgt war, einzugreifen. Die Stadt glaubte sich aus ihrer peinlichen Lage durch absichtliches Hinziehen der Verhandlungen befreien zu können. Auch auf dem Nürnberger und Konstanzer Tage[2]) erschien sie ohne Vollmacht und ohne das erwünschte Verzeichnis des Judengutes. Dasselbe wiederholte sich auch auf einem zweiten Nürnberger Tage, so daß man ihre Stadtboten heimreiten ließ, um sich Vollmacht zu holen. Am 23. März 1385 schrieben die schwäbischen Städte nochmals nach Nördlingen in dieser Angelegenheit. Allein dieser wie alle weiteren Versuche mußten fruchtlos bleiben: am 21. hatte die doppelt schwer bedrängte Stadt in ihrer Zwangslage das kleinere Übel gewählt, sie hatte gegen Zahlung von

---

[1]) Unter den zu Nürnberg Verbannten befindet sich sogar ein Ratsmitglied Cunz Swenterer, der um den Anschlag wußte und ihn dem Rat verschwieg (Müller S. 21).

[2]) Müller S. 21.

3500 g.[1]) vom Könige Verzeihung und Schutzzusicherung gegen jedermann erhalten.[2])

Doch ehe wir die Folgen dieses verhängnisvollen Schrittes der Stadt zur Darstellung bringen, empfiehlt es sich, die wenigen Notizen nachzutragen, die uns über die Politik König Wenzels nach der Stellung den Städten gegenüber bis zu seinem Sonderabkommen mit Nördlingen bekannt sind. Im Vordergrunde seines Interesses stand jetzt die Regelung der luxemburgischen Erbschaft.[3]) Gleich von Heidelberg aus begab er sich über Worms und Alcey nach Luxemburg, wo er am 6. August schon urkundete.[4]) Die seit dem Heidelberger Tage angeknüpften Beziehungen zu den Städten war er eifrig bemüht, aufrecht zu erhalten; denn die Sicherung des durch Ritterbünde[5]) bedrohten Erbes wies ihn gebieterisch auf die Geldmittel und Truppen der Städte hin. Ob auf diesen Verhandlungen[6]) die königlichen Bevollmächtigten irgendwelche Absichten bezüglich der Juden verlauten ließen, ist nicht zu entscheiden. Gewiß ist nur, daß man sowohl am Rhein[7])

---

[1]) g.=Gulden entspricht etwa dem heutigen Zehnmarkstück. Vgl. üb. die Münzverh. im einzelnen Hegel. St. Chr. I S. 254 f. Beilage XI.

[2]) R. A. I S. 569 nt.$_1$ und Müller S. 23/24.

[3]) Am 7. Dezember 1383 war hier Wenzels Oheim gleichen Namens gestorben, sein Land fiel nach Hausvertrag an den König.

[4]) Pelzel, I. S. 156.

[5]) Vgl. Lindner I$_1$ S. 240.

[6]) R. A. I Nr. 243 art. 3 u. 4, ib. S. 459 nt$_{10}$, Straßb. Urkb. VI Nr. 218 u. 245.

[7]) item daz man uf der entwurte blibe, daz wir die Juden behaben wellent die zil uz alse sie briefe von uns hant ez were danne, daz etliche mutwillefliche von uns kommen woltent, die sullent uns noch dienen, als dieselben briefe wisent (Straßb. Gesandtschaftsinstruktion f. einen Speirer Tag, Urkb. VI Nr. 195).

wie in Schwaben[1]) bezüglich der Juden von Bundes wegen Beratungen pflog, die nicht ohne Andeutungen auf ein erwartetes königliches Eingreifen in dieser Angelegenheit waren. Auch während des Oktobers fanden eifrige Unterhandlungen zwischen König und Städten statt. Die Straßburger Stadtrechnungen zählen mehrere Gesandtschaftsreisen auf, die der Straßburger Ritter Götz von Grostein im Auftrage des rheinischen Bundes nach Luxemburg unternahm.[2]) So dürftig diese Angaben auch im einzelnen sind, so läßt sich doch aus der Tatsache, daß der Bund die Kosten für die Gesandtschaftsreisen übernahm, schließen, daß es sich hier um Angelegenheiten handelte, die die Gesamtheit des Bundes angingen. Festeren Boden betreten wir erst mit dem November des Jahres.[3]) Wir hören von der Absicht des Königs zu näheren Verhandlungen,[4]) und bald setzen auch diese,

[1]) Anfang September 1384 wird Weißenburg in die Nutzgewähr der dortigen Juden durch Bundesbeschluß gesetzt, jedoch mit der Klausel: daz der raut ze Wiſſenburg, alsbald der ietzo wider ingeſetzt wird, daz bi dem aide verſorgen ſuln, daz in daz gut und och die Juden nicht entfaren noch entphromdet werden in kainem wege, alſo lang bis daz wir und gemain ſtete gewaur werden, wie wir die ſach gen unſerm herren den kunig verantwurten und davon komen. (Müller S. 203—204.)

[2]) Straßb. Urkb. VI Nr. 330 S. 173. Dieselbe Reise ist nochmals vermerkt ib. No. 502 S. 257, wo jedoch fälschlich 41 lib. 12 sol. statt 16 lib. 12 sol. als Reisekosten angegeben werden, vermutlich gab die Ähnlichkeit der römischen Ziffern XVI und XLI Anlaß zu dieser Verwechslung. Eine zweite Reihe ist vermerkt ibidem Nr. 330 S. 174.

[3]) F. Ebrard hat in seiner Abhandlung „Der erste Annäherungsversuch König Wenzels an den schwäbisch-rheinischen Städtebund 1384-1385“ die folgenden Ereignisse auf Grund neuer Urkundenfunde aufgehellt.

[4]) R. A. I Nr. 251 und Straßb. Urkb. VI Nr. 236; R. A. I Nr. 252.

von den königlichen Räten geführt, im November[1]) zu Nürnberg mit den schwäbischen, im Dezember[2]) zu Koblenz und Mainz mit den rheinischen Bundesstädten ein. Der Grund für das äußerst lebhafte Interesse der Städte an diesen Beratungen lag in der Politik, die der König nun den Städten gegenüber einschlug. Hatte er sich bisher schon immer mehr den Städten genähert, so schien er jetzt nicht übel Lust zu haben, sich gänzlich auf ihre Seite zu schlagen und dies durch eine eynung zwischen beiden zu bekräftigen. Wenigstens wußten dies die Räte zu berichten, die in seinem Auftrage hüben und drüben die Verhandlungen begannen. Man hat sich vergeblich damit abgequält, eine gefährdete und bedrohte Lage des Königs, etwa durch eine Fürstenverschwörung, zu konstruieren, die ihn veranlaßt haben könnte, bei den Städten Anschluß zu suchen. All die Vermutungen in dieser Richtung haben sich als unbegründet herausgestellt.[3])

Die Ankündigung eines solchen Bündnisses war vielmehr von vornherein nicht aufrichtig gemeint. Sie war es so wenig wie sein Vertrag mit dem Bischof von Straßburg, dem er um diese Zeit[4]) gegen Überlassung der halben Barschaft seines Vorgängers versprach, zur Promotion zum Kurfürsten behilflich zu sein. Hier wie dort kam es ihm nur darauf an, ein gutes Geschäft

[1]) R. A. I Nr. 256 art. 2.

[2]) Ebrard S. 23 Nr. 3 und Straßburger Urkb. VI Nr. 251; R. A. I Nr. 255 art. 1a vgl. Nr. 258.

[3]) Vgl. hierüber den Aufsatz Hinneschiedts im Oberrhein N. F. Bd. XIII (König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I und der Ständekampf in Südwestdeutschland von 1387—1389) S. 200 ff., der all den sogenannten Absetzungsplänen, deren frühester schon ins Jahr 1379 reichen soll, auf den Grund geht.

[4]) Am 15. Oktober 1384 zu Aachen (Pelzel, Geschichte Wenzels I S. 157/8.)

abzuschließen. Das angetragene Bündnis sollte das Lockmittel sein, durch welches der König die seinen Plänen auf das Judengut wenig geneigten Städte, besonders die rheinischen, gewinnen wollte. Das rege Interesse, das nun allerorten in Schwaben und am Rhein in den einander jagenden Tagen und Beratungen sich kund tat, war ein deutliches Zeichen dafür, daß der König die geheimen Wünsche der Städte genau kannte, deren „Streben nach Betätigung ihres Bundes so alt war, wie der Bund selbst". [1]) Auf dem Mainzer Tage [2]) scheint man schon zur Formulierung von Statuten für die zu schaffende Einung geschritten zu sein, die an die einzelnen Stadträte zur weiteren Beratung gesandt wurden. Darauf deutet wenigstens die Nachricht des Straßburger Kostenverzeichnisses hin. Item der gemeine bunt sol 6 g. gebent wir Wernher Sturme an sant Thomanstage (21. Dezember) in dem 84. jore, do er und der von Groſtein von dem kunige kement umbe der eynung brief, den ſu brehtent.[3]) Die Verhandlungen nahmen ihren Fortgang, allein sie zogen sich auffallenderweise in die Länge.[4]) Das war jedoch keineswegs im Sinne des Königs, der eine schnelle Erledigung der Angelegenheit gern gesehen hätte; und so veranlaßte er denn den Herzog von Teschen zu einem Schreiben,[5]) in welchem dieser die Städte namens seines

[1]) Hinneschiedt II. S. 201.

[2]) S. o. S. 23.

[3]) Straßb. Urkb. VI Nr. 330 S. 174.

[4] Ebrard S. 19 Nr. 1 u. Straßb. Urkb. VI Nr. 249, vgl. R. A. I Nr. 255 art. 3 (ergebnislose Verhandlungen zu Speier, Ende 1384); man beschloß die Verhandlungen auf einen für den 26. Februar 1385 angesetzten Straßburger Tag zu verschieben (vgl. Ebrard S. 23 Nr. 3 u. Straßb. Urkb. VI Nr. 251 S. 141 Z. 14—16).

[5]) Dt. Nürnberg 31. Dez. 1384: Ebrard S. 22 Nr. 2 u. Straßb. Urkb. VI Nr. 250.

Herrn zu rascher Beschlußfassung mahnte und für den 5. Februar des nächsten Jahres eine gemeinsame Beratung beider Bünde zu Speier ansetzte. Als Beratungsgegenstände waren in dem Briefe genannt von wegen der juden, der muntze und anderre ſache wegen. Es ist aufgefallen, daß von diesen drei Beratungspunkten in den früheren Aufzeichnungen nur des Bündnisses[1]) gedacht wird. Ebrard[2]) hat hieraus schließen wollen, daß auf den früheren Tagen[3]) nur die Bündnisfrage auf der Tagesordnung gestanden habe. Den Beweis hierfür bietet ihm die bald noch zu erwähnende Vollmachtsurkunde Wenzels für den Landgrafen von Leuchtenberg,[4]) in der ausdrücklich bezüglich des Mainzer Tages stehe, daß dort nur ein Teil, nämlich die Bündnisfrage, zur Sprache gekommen sei. Allein dieser Beweis e silentio kann keineswegs als bindend gelten. Die betreffende Stelle besagt unseres Erachtens nur, daß von den drei Beratungspunkten zu Mainz „ein teil" geredet worden ist, daß also die Verhandlungen noch nicht zu Ende geführt seien. Will man jedoch mit Ebrard aus der angeführten Wendung herauslesen, daß hiermit nur das Bündnis, also nur ein Teil der Beratungen gemeint sei, so würde eine solche Interpretation zwar erweisen, daß auf dem Koblenzer und Mainzer Tage nur die Bündnisfrage zur Sprache kam, keineswegs aber, daß die Juden- und Münzfrage damals noch nicht zu den Verhandlungsgegenständen gehörten. Die Annahme, daß gleich von Anfang an der König mit einem dreiteiligen

[1]) Dieser Gegenstand verbirgt sich ohne Zweifel, wie schon Ebrard S. 10/11 vermutet, unter der absichtlich farblosen Bezeichnung „anderre ſache".

[2]) S. 11 nt.[1].

[3]) Zu Koblenz und Mainz.

[4]) R. A. I Nr. 258.

Programm an den Bund herantrat, ist also nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, sie gewinnt vielmehr an Wahrscheinlichkeit auf Grund folgender Erwägung: Sämtliche Urkunden,[1]) die wir aus jener fraglichen Zeit besitzen, führen alle drei Beratungspunkte stets zusammen an, nur in den in knappster Form gehaltenen städtischen Aufzeichnungen ist allein das Bündnis genannt. Liegt es da nicht nahe, anzunehmen, daß das Bündnisanerbieten, dem man in städtischen Kreisen eine ungeheure Tragweite zuzuschreiben geneigt war und das darum in den Verhandlungen im Vordergrunde des Interesses stand, von dem Könige von Anfang an nicht aufrichtig gemeint war und ihm nur als Lockmittel dienen sollte, um die Städte für ein Zusammengehen in der Münz- und Judenfrage zu gewinnen? So allein wird es auch verständlich, weshalb gerade in der Bündnisfrage, dem anfangs so eifrig beratenen Verhandlungsgegenstande, kein Einvernehmen erzielt wurde: der Bündnisplan mußte fallen, sobald die Städte die Unaufrichtigkeit des königlichen Anerbietens durchschaut hatten. Das herzogliche Schreiben ging der Stadt Speier gleichzeitig mit einem Schreiben Nürnbergs vom 2. Januar 1385[2]) zu, in welchem zum ersten Male mit deutlichen Worten von einer gemeinsamen Beschatzung der Judenheit durch König und Städte die Rede ist. Wie man wege finde, das unser herre der kunig und die ſtette, die die juden hettent, derſelben juden genuſſen, und wie man furqueme, das der ſchatz in der criſtenheid von yun als gar nyt entphremdet würde und als gar in ire hand nyt blibe. Nach mancherlei Verzögerungen, über die man im einzelnen Ebrard ver-

[1]) Straßb. Urkb. VI Nr. 250 und 251 und R. A. I Nr. 258 und 283.

[2]) Ebrard S. 23 Nr. 3 u. Straßb. Urkb. VI Nr. 251.

gleiche, kam dann im März ein neuer Tag zu Speier zustande,[1]) auf welchem der Landgraf von Leuchtenberg mit beiden Bünden unterhandelte. Zu irgendeinem positiven Ergebnis führten jedoch diese Verhandlungen nicht, obwohl man, wenigstens im schwäbischen Bunde, angesichts der Nördlinger Vorgänge und ihrer Folgen jetzt geneigter war, auf die königlichen Pläne bezüglich der Juden einzugehen.[2]) Man war eben in städtischen Kreisen recht mißtrauisch geworden gegen die Ehrlichkeit der königlichen Absichten, und nach den Vorgängen, die sich nun in Böhmen und Schwaben abspielten, hatte man allen Grund dazu. Wir sahen schon, daß der König recht unwillig über den langsamen Fortgang der Verhandlungen mit den Städten war. Ungeduldig schritt er

---

[1]) R. A. I Nr. 281 art. 3, Ebrard S. 30 Nr. 7 art. 2 und Straßb. Urk. VI Nr. 265, R. A. I Nr. 284 art. 1.

[2]) Die Juden in Schwaben befanden sich seit jenen Vorgängen unaufhörlich in gefährdeter Lage. Das bezeugen die freiwilligen Geldgeschenke, die die Juden Nürnbergs zu drei Malen, November 1384, Januar und März 1385, an den Rat schenkten, um an ihm einen geneigteren Schutz gegen Gewalttaten und Beraubungen zu finden (Stern, D. isr. Bev. III S. 244/5, der erste Posten mit der klaren Begründung: do ez als ubel von der juden wegen in den landen ſtunde). Auch die Juden des Rheinlandes waren wie damals der ganze Südwesten Deutschlands durch diese Ereignisse aufgeregt. So hören wir, daß die Juden von Mainz ihrem Rat 3000 g. aus Dankbarkeit schenkten dafür, daß die Stadt, wie der rheinisch-schwäbische Bund überhaupt, ein strenges Gericht über die Judenmörder abgehalten hatte. Einen eigenartigen Beigeschmack bekommt die Schenkung hier freilich dadurch, daß wir es mit der Beantwortung einer Anfrage des Straßburger Altammanmeisters nach der Höhe der Geldsumme zu tun haben, der von der Schenkung eines mechtig gut gehört hatte. Wahrscheinlich ging Straßburg damit um, sich seine treuen Dienste um die Judenschaft ebenfalls bezahlen zu lassen (Straßburger Urkb. VI Nr. 224).

daher in Böhmen, wo keine Rücksichten ihn banden, zur Eröffnung der Gewaltmaßregeln. Am 24. Februar gab er an die Stände Böhmens den geheimen Befehl, in der zweiten Nachtstunde des 3. März die Judenschaft gefangen zu setzen und ihre Häuser zu schließen.[1]) Über den Verlauf der Maßregel fehlt es an Nachrichten.[2]) aber deutlich ist, daß sie auf eine Schatzung hinauslief. Wichtiger jedoch für den Gang der Ereignisse war die Stellungnahme des Königs zu den Nördlinger Ereignissen, auf die wir jetzt zurückkommen müssen. Hier war zum Entsetzen des Bundes, über seinen Kopf hinweg, wie schon erwähnt, eine Einigung zwischen der Stadt und dem Könige erfolgt. Ganz im geheimen hatte sich die Stadt, während sie noch mit dem Bunde verhandelte, auch mit dem Könige in Verhandlungen eingelassen.[3]) Sie erhielt, wie schon erwähnt, völlige Amnestie für das Geschehene[4]) und Schutzzusicherung. An alle Fürsten, Herren und Städte erging auch alsbald der Befehl, Nördlingen im Genusse seines Privilegs zu schützen. Ganz besonders wurde dies den Grafen von Öttingen eingeschärft.[5])

---

[1]) Palacky, Formelbücher II Nr. 184. Nübling S. 374/5 bezieht diesen Erlaß fälschlich auf das Reich, auch gibt er das Datum unrichtig wieder.

[2]) Nur von einem Erlasse des böhmischen Unterkämmerers Georg von Roztok hören wir, dessen Datierung auf den 25. Juli 1385 Weizsäcker (R. A. I. S. 462/3) wahrscheinlich gemacht hat. Es werden hierin alle die Christen, die dem König die *taxa* und *summa pecuniae* — wahrscheinlich gewisse Prozente, wie wir es bei den großen Schuldentilgungen der neunziger Jahre im Reiche sehen werden — nicht entrichtet haben, zur Bezahlung ihrer Schuld an die Juden angehalten. (Palacky a. a. O. Nr. 183.)

[3]) R. A. I Nr. 316 art. 2.

[4]) Es erinnert dies an die Praxis Karls IV. nach den Ereignissen der Jahre 1348 -50.

[5]) Müller S. 24.

Da eine letzte Einwirkung auf das widerspenstige Bundesglied ohne Erfolg blieb, so erfolgte auf einem Speirer Tage vom 23. März die Ausstoßung aus dem Bunde, die, da ein auf Fürsprache des rheinischen Bundes gewährter Aufschub bis zum 26. März auch unbeachtet blieb, an diesem Tage rechtskräftig wurde.[1])

Die Dinge hatten also eine Entwicklung genommen, die den Städten gar viel zu denken gab. Es lag nun klar zutage, daß der König ein falsches Spiel mit ihnen getrieben.

Zwar stand es Wenzel als dem Könige als gutes Recht zu, ja es war sogar seine Pflicht, wegen der Vorgänge in Schwaben Rechenschaft zu fordern, aber die Art und Weise, wie er dies tat, die geheimen Verhandlungen mit einem widerspenstigen Mitgliede des Bundes war durchaus nicht geeignet, weder in Schwaben, noch am Rheine für seine Bündnispläne zu werben. Man hatte gehofft, die aktenmäßige Anerkennung des Bundes durchsetzen zu können,[2]) sah jedoch bald ein, daß dem Könige eine solche Auslegung des Bündnisses fernlag, daß er nur an ein gemeinsames Zusammengehen in der Münz- und Judenfrage dachte. Darum fanden nun alle ferneren Bemühungen des Königs um die gunung überall kühlste Ablehnung.

Anders freilich verhielt es sich mit den beiden anderen Verhandlungsstoffen, der Judenfrage und der Münzreform.[3])

[1]) Müller S. 22.

[2]) Vgl. oben S. 24.

[3]) Einen inneren Zusammenhang zwischen ihnen hat Weizsäcker (R. A. I S. 461) vermutet, da 1390 beide wiederum zusammen auftreten. Sicherlich war die Regelung der Münzverhältnisse, über die man im einzelnen Hegel St. Chr. I S. 224 (Beilage XI) vergleiche, äußerst notwendig; denn die Entwertung des

Gerade über diese beiden Punkte sollte es zur Freude des Königs zu einer Verständigung kommen, freilich nur mit den schwäbischen Städten. Es konnte den leitenden Kreisen des Bundes nicht entgehen, daß sie durch ein allzu starres Festhalten an der Integrität der Judenschaft leicht die Existenz des einzelnen Stadtparlaments sowie des Bundes selbst einer Gefährdung aussetzten. Wie nahe lag doch die Befürchtung, es könnte das böse Beispiel, das Nördlingen gegeben, bei fortgesetzter Weigerung der Bundesleitung, auf des Königs Judenpläne einzugehen, von einzelnen Mitgliedern nachgeahmt werden, stand doch nun — daran war wohl nach dem Vorangegangenen kaum zu zweifeln — für alles Geschehene stets gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Summe die Zusicherung völliger Straflosigkeit seitens des Königs in sicherer Aussicht. Bei so veränderter Haltung in der Judenfrage mußte freilich auch die Haltung des Bundes dem unbotmäßigen Nördlingen gegenüber eine andere werden. Hatte man noch kürzlich recht stolz und schneidig in dem Absagebrief an die Stadt geschrieben: „wir beſorgen daz laider nit allain die, die von der Sach wegen beliumbdet und vertriben ſint, ſunder ir mit in an der ſelben Juden Getat Schuld, Raut und Getat gehabt haben, wan uns dunkt,

Silbergeldes im Gegensatz zu dem sich ziemlich konstant behauptenden Goldgulden nahm von Jahr zu Jahr erschreckend zu. (Einen trefflichen Einblick in diese Münzkalamitäten gewähren die ständigen Angaben der städtischen Rechnungsgebühr Nürnbergs. Hier ist am Schlusse jeder Eintragung der Kurs des Goldgulden in Silberdenaren angegeben vgl. Stern, D. isr. Bev. III passim. Daß sowohl hier wie 1390 die Münzreform eine Begleiterscheinung der königlichen Anschläge auf die Juden ist, findet vielleicht hierin seine einfache Erklärung, daß Wenzel sich für die geplanten, wenig königlichen Finanzoperationen einen geordneten Münzfuß schaffen wollte.

und erfindet sich auch eigenlich, daz baidiu, iuch und ouch den, die genossen hant, daz böß Juden Gut lieber sie, denne iuwer aller Ere,[1]) und auch mit entschieden zwingender Logik den Rechtfertigungsversuch der Stadt, die die Kompetenz des Bundes für diese Angelegenheit zu bestreiten suchte,[2]) widerlegt.[3]) so kam es nun, als der Bund selber die Beraubungspolitik akzeptierte, zur Verständigung mit der Stadt. Sie erfolgte auf dem Ulmer Tage,[4]) der hier für Anfang Mai anberaumt war, um speziell die Judenfrage des näheren zu beraten.

Am 5. des Monats fand die Aussöhnung und Wiederaufnahme in den Bund statt.[5])

Damit war zwar die Angelegenheit noch nicht vollständig aus dem Wege geschafft, wie die folgenden Ereignisse lehren sollten. Als Grund für ihren versöhnlichen Entschluß gaben die Städte bezeichnenderweise an: „da die von Nördlingen mit dem König verrichtet sein, so wolle auch der Bund wieder gut Freund derselben sein," was zu der Annahme berechtigt, daß die Wiederaufnahme auf Verwenden des Königs erfolgte. Um diese Zeit — vielleicht auf jenem Tage — mögen dann auch die Verhandlungen zwischen Bund und König in der Judenfrage

---

[1]) Müller S. 22.

[2]) Wahrscheinlich identisch mit dem Inventare III S. 173 erwähnten Rechtfertigungsschreiben Nördlingens vom 7. April.

[3]) Der Bund wies dem Nördlinger Rate eine Übertretung des Bundesbriefes in mindestens drei Fällen nach 1. Er habe sich nicht den Beschlüssen der Mehrheit gefügt; 2. er habe die Beschlüsse des Vierteils nicht angenommen, dem Nördlingen angehörte; 3. er habe sich statutenwidrig an den König gewandt, darum sei er „brüchig, meineidig und ehrlos" geworden (Müller S. 23).

[4]) R. A. I Nr. 281 art.$_4$

[5]) St. Chr. IV S. 75 nt.$_2$ und Müller S. 24.

zum Abschluß gekommen sein. Als spätesten Termin hierfür müssen wir den 23. Mai annehmen, da das an diesem Tage in den Bund aufgenommene Schweinfurt[1]) an dem nun zu besprechenden Judenabkommen zwischen König und Bund nicht mehr teil hat,[2]) obwohl es schon am 12. Mai Gesandte bevollmächtigt, die über seinen Eintritt in den Bund unterhandeln sollten.[3])

II. Das erste Judenschuldentilgungsgesetz und seine Bedeutung für die Stände des Reiches.

Mitte Juni 1385 fand ein neuer Verhandlungstag zu Ulm statt, auf dem wir den Bund schon mit der Beratung der einleitenden Maßnahmen für die Exekutive beschäftigt finden. Kein Zweifel also, daß man über die Sache selbst, zum mindesten in den Hauptpunkten, mit dem Könige ein Einverständnis erzielt hatte. Wir können dies mit Sicherheit trotz der mangelnden urkundlichen Beweise annehmen.[4]) Aus dem kurzen Vermerke des Nürnberger Ausgabenbuches[5]) ist wenigstens soviel er-

[1]) Forschungen II S. 154 Nr. 238 u. Reg. Boica X S. 157.

[2]) Keiner der königlichen Erlasse tut seiner oder etwaiger ihm verliehener Reservatrechte, wie wir dies von Regensburg und Dinkelsbühl wissen, Erwähnung.

[3]) R. A. I Nr. 282. Diese Nachricht spricht sogar für einen noch früheren Termin.

[4]) Am meisten zu bedauern ist der Verlust der Ulmer Stadtrechnungen (vgl. R. A, I S. 472), sie würden uns wohl von dem Zustandekommen des Einverständnisses zwischen König und Städten Näheres berichten können.

[5]) R. A. I Nr. 281 art.$_5$ item ez koſt die vart, die Bertholt Beheim etc. teten zu gemeinen ſteten gen Ulme, von der ſoldner

kennbar, daß dem Stadtschreiber der hier angedeutete Beschluß der wichtigste Verhandlungspunkt des ganzen Tages war. Man war also hier in erster Linie zusammengekommen, um sich über die nähere Ausführung des schon beschlossenen Anschlages gegen die Juden zu verständigen; war doch eine gemeinsame Aktion im Interesse des guten Einvernehmens zwischen den Bundesmitgliedern von vornherein eine Notwendigkeit. Am 10. Juni traf man daher bereits eine Vereinbarung in diesem Sinne.[1]) Sie setzte fest, daß von diesem Tage an in Jahresfrist keine Bundesstadt Juden einer anderen aufnehmen, wenn es aber trotzdem geschehen sei, sie wieder ausliefern solle. Hiermit war, um späteren Streit zu vermeiden,[2]) aufs deutlichste der Kompetenzbereich einer jeglichen Bundesstadt für ihre Maßnahmen nach einem festen Grundsatze abgegrenzt. Auch bezüglich des Termins beschloß man einheitlich vorzugehen. An einem Tage sollten in sämtlichen Bundesstädten die Juden gefänglich eingezogen und dann das Verfahren gegen sie eröffnet werden. Der in der Resolution ungenannte Termin ergibt sich aus dem Nürnberger Rechnungsbuch „der juden gelt", es war dies der 16 Juni.[3]) Das wichtigste Ergebnis dieses Ulmer Tages war jedoch, daß am 12. Juni durch fünf genannte königliche Räte[4]) die Ausstellung der

---

pferden in zu liebung und mit allen sachen, 200 lb. 13 lb. und 19 ſh. hlr., do erteilt wart daz man die Juden vahen ſolt.

[1]) R. A. I Nr. 267.

[2]) darumb daz deſter minner unwillens und zweiung zwiſchen uns ſteten uferſtee (R. A. a. a. O.) gibt das Schriftstück selbst als Grund an.

[3]) St. Chr. I S. 122 und Stern, D. isr. Bev. III S. 253.

[4]) Es waren dies Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, Nikolaus, Bischof von Konstanz, Johann, Landgraf von Leuchtenberg und Graf zu Hals, Heinrich von der Tuben, Ulrich von Hohenlohe.

Vertragsurkunde zwischen König und Städten vorbehaltlich der königlichen Einwilligung erfolgte.[1]) Durch sie erhalten wir einen vollständigen Einblick in die Ergebnisse der bisher geheimgehaltenen Verhandlungen. Als ein sorgsam bis in alle Einzelheiten ausgearbeitetes Statut stellt sich unsere Urkunde dar.[2]) Von seinen neun Artikeln wollen wir die ersten acht mit unverkürzter Inhaltsangabe folgen lassen, ihnen mögen sich dann die Bestimmungen der im neunten Artikel enthaltenen Zusatzurkunden anschließen. Die Vertragsurkunde, die am 2. Juli 1385 durch nochmalige Publikation durch den König rechtskräftig wurde[3]) bestimmte:

I. Die einzeln namhaft gemachten Städte sind dem Könige gegenüber zur Zahlung von 40000 guten rheinischen Gulden bis spätestens 2. Februar 1388 verpflichtet. Gibt der König jemandem, der zugleich Schuldner der Juden ist, einen Teil der oben genannten Summe, so sind die Städte, denen die jüdischen Gläubiger des Betreffenden angehören, gehalten, ihm seine Judenschulden zu tilgen, jedoch nur so weit, bis die Höhe der durch Vereinbarung für jede einzelne Stadt festgesetzte Zahlungsquote an der für den König bestimmten Summe erreicht

[1]) R. A. I. Nr. 269.

[2]) Sie wurde zuerst veröffentlicht und kommentiert von Hegel in St. Chr. I. (Nürnberg) S. 111 f. in Beilage I 1862. — O. Stobbe in seiner „Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters“ 1866 und Julius Weizsäcker in den Reichstagsakten I 1867 übernahmen im wesentlichen die Hegelsche Auffassung. Erst Eugen Nübling hat in seinem 1896 veröffentlichten Werke „Die Judengemeinden im Mittelalter, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm“ eine von der Hegelschen abweichende Interpretation zu geben versucht.

[3]) R. A. I Nr. 272.

ist.[1]) Trifft der König keine derartigen Verfügungen, so sind die ersten Einnahmen an barem Gelde in dieser Angelegenheit zur Befriedigung der königlichen Ansprüche zu verwenden.[2])

II. Laut Vereinbarung fällt für Schulden, die erst ein Jahr vor Ausstellung des königlichen Erlasses[3]) gemacht worden sind, die Zinszahlung fort. Den Juden soll das Kapital zurückgegeben werden, aber nach einem im folgenden angegebenen Verfahren.[4])

III. Bei länger als Jahresfrist stehenden Kapitalien wird durch Zusammenrechnung von Kapital und Zinsen eine neue Summe gebildet. Der vierte Teil derselben wird erlassen.[5]) Das übrige soll der Schuldner der Stadt, welcher die jüdischen Gläubiger angehören, durch Güter, Schlösser, Dörfer oder andere Pfänder sicher stellen.[6]) Eine Viermännerkommission, die zu gleichen Teilen von den Schuldnern und der Stadt ernannt werden soll, wird mit dem Abtaxieren der Pfänder, bei Streitigkeiten mit schiedsrichterlicher Vollmacht, betraut. Können

---

[1]) Vgl. St. Chr. I S. 116 nt.$_1$ und Weizsäcker R. A. I S. 498 nt.$_1$, der die Hegelsche Erklärung übernimmt.

[2]) R. A. I Nr. 272 art.$_1$.

[3]) Damit ist der 2. Juli 1385 als Grenztermin gegeben. Wir müssen dieses Datum, nicht den 12. Juni, annehmen, da der Vertrag sicherlich erst durch die offizielle königliche Beglaubigung vom 2. Juli rechtskräftig wurde.

[4]) R. A. I Nr. 272 art.$_2$.

[5]) Nach Neumann, „Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze“ S. 99 ist dies der übliche Verlust, der die Wucherer traf.

[6]) Eine ebenfalls auf dem Ulmer Tage gefaßte Resolution des Bundes traf dann nach obigem Grundsatze für eine Reihe in der Vertragsurkunde nicht vorgemerkter Spezialfälle zur Verhütung späterer Streitigkeiten feste Bestimmungen (R. A. I Nr. 268).

sich die Mitglieder der Kommission nicht einigen, so soll von zwei genannten Bevollmächtigten noch ein fünftes Mitglied ernannt werden dürfen.[1]) Bis zum 24. August muß das Pfandversicherungsverfahren abgeschlossen sein. Schuldnern, die ihre nunmehr reduzierte Schuld in vorschriftsmäßiger Weise versichert haben, wird gegen eine zehnprozentige Verzinsung ein Zahlungsaufschub bis spätestens 2. Februar 1388 gewährt.[2])

IV. Kommt zwischen dem Schuldner und dem jüdischen Gläubiger keine Einigung zustande, oder stellt der Jude zu harte Bedingungen, so liegt die Entscheidung in dieser Sache in den Händen der Stadt.[3])

V. Den Räten der Städte steht es zu, ihren Bürgern nach eigenem Ermessen über die oben angegebene Zahlungsfrist hinaus Stundung zu gewähren.[4])

VI. Wer gegen diese Abmachung verstößt und keine Pfänder setzt, bleibt zur Zahlung der unverkürzten Schuld verpflichtet. Muß gegen widerspenstige Schuldner seitens der Städte vorgegangen werden, so verspricht der König Städten und Juden seinen Beistand.[5])

VII. Wird zum festgesetzten Termin nicht bezahlt, so ist die Stadt zum Verkauf der Pfandstücke berechtigt und

---

[1]) Um eine spätere Beschlußunfähigkeit von vornherein zu verhüten, erfolgte noch zu Ulm, am 13. Juni, die Zuwahl des fünften Mitgliedes durch die genannten Bevollmächtigten. Für Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rotenburg, Windsheim, Weißenburg wurde Hans von Steinach, der derzeitige Bürgermeister von Regensburg, für Basel und alle übrigen Städte unter der Alb, am See und in Allgäu, Henggin Humppis, Bürger von Ravensburg, gewählt (R. A. 1 Nr. 271).

[2]) R. A. I Nr. 272 $art._3$.

[3]) ib. $art._4$.

[4]) ib. $art._5$.

[5]) ib. $art._6$.

darf auch gegen die Person des Schuldners gerichtlich vorgehen, bis die Schuld getilgt ist, ohne daß sie zu befürchten hätte, sich gegen König und Reich dadurch zu vergehen.[1])

VIII. Das Sonderabkommen mit Dinkelsbühl[2]) bleibt durch die voranstehenden Bestimmungen unberührt.[3])

Die erste Zusatzurkunde enthielt[4]) dann noch die weiteren Bestimmungen.

IX.[5]) Der König versichert die Städte seiner und des Reiches Gnade für all die Nutzungen, die sie bis zum 6. Februar 1388 von den Juden infolge der dem König zu zahlenden Summe ziehen.[6])

X. Juden, die, bevor die Städte dem Könige die ausbedungene Summe gänzlich bezahlt haben, unter den Schutz von Fürsten, Herren und anderen Städten sich begeben haben, sollen samt ihrer Habe unverzüglich an die Stadt, aus der sie entwichen, ausgeliefert werden. Sollten dies die betreffenden Fürsten etc. verweigern, so verspricht der König den Städten, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.[7])

XI. Die Städte brauchen sich in ihren Maßnahmen, ohne Besorgnis vor König und Reich, nicht durch in der genannten Frist Juden zugesicherte Freiungen und Geleitsversprechen stören zu lassen.[8])

---

[1]) ib. art.$_7$.

[2]) Siehe im folgenden, cap. III.

[3]) ib. art.$_8$.

[4]) Sanktioniert durch den König am 16. Juli (R. A. I Nr. 273).

[5]) Der bequemeren Bezeichnung wegen sei auch fernerhin die fortlaufende Numerierung beibehalten.

[6]) R. A. I Nr. 273 S. 501 Z. 15—22.

[7]) ib. Z. 22—29.

[8]) ib. Z. 29—33.

XII. Diesem Privileg Zuwiderhandelnde verfallen der Reichsacht.[1])

Die zweite Zusatzurkunde[2]) fügte noch folgenden Artikel hinzu:

XIII. Die Städte erhalten die Erlaubnis, Juden aufzunehmen und im Namen des Reiches zu schützen und zu schirmen. Vom 2. Februar 1388 an soll die halbe Judensteuer ans Reich gezahlt werden. Diejenigen Städte, welche ein Sonderprivileg besitzen oder deren Judenschaft vom Reiche versetzt worden ist, sollen von dieser Bestimmung nicht betroffen werden, es steht ihnen jedoch frei, nach Ablauf ihres Sondervertrages oder auf ihr Verlangen auch früher ebenfalls die Vorteile dieses Privilegs zu erlangen.

Die Bestrebungen, die schädlichen Einflüsse des Kapitals zu beseitigen, sind so alt wie der Kapitalismus selbst. Sie setzen überall da ein, wo ein Volk sich zu dieser höheren Wirtschaftsform aufschwingt. Wir begegnen ihnen daher auch in Hellas, wie in Rom. Im Mittelalter wiederholten sich natürlich diese Erscheinungen, nahmen aber eine wesentlich andere Entwicklung.[3]) Anstatt den Krebsschaden, der in dem jeden Handel und Verkehr unterbindenden kanonischen Zinsverbote lag,[4])

[1]) R. A. I. Nr. 273 Z. 33—37.

[2]) Ebenfalls am 16. Juli 1385 durch den König sanktioniert (R. A. I Nr. 274).

[3]) Die erste derartige Übersicht mit vielen Belegen hat Stobbe S. 131—33 und in den Anmerkungen Nr. 125 u. 126 gegeben, sie liegt dem folgenden in erster Linie zugrunde.

[4]) Es stützte sich im wesentlichen auf die allzu strenge Auslegung der Worte Christi: *mutuum date nihil inde sperantes.* Vgl. hierüber Neumann, Gesch. d. Wuchers, und Funk, Gesch. d. kirchl. Zinsverbotes.

zu beseitigen, schuf man sich selbst einen völlig konkurrenzlosen Kapitalistenstand in den dem Kirchenrechte nicht unterstehenden Juden, die, um das Unheil noch schlimmer zu machen, wider ihren Willen,[1]) durch eine systematische Exklusionspolitik seitens Kirche und Staat schließlich fast gänzlich auf den Wucher beschränkt wurden. Gegen sie, die als Ungläubige und Ausländer ohnedies wenig beliebt waren, wandte sich nun wie einst im alten Rom gegen den ordo equester der ganze Haß des Volkes. Die Kirche zog aus diesen Vorgängen die unlogische Konsequenz, daß man nun nach Mitteln sinnen müsse, auch den Juden das ungestörte Wucherrecht nicht zu lassen. Völlig untergraben ist, wenigstens in der Theorie, auch dieser Erwerbszweig für die Judenheit schon spätestens zur Zeit des Thomas von Aquino.[2]) Als ein glücklicher Zufall ist es zu erachten, daß uns ein Rechtsgutachten über den Wucher der Juden gerade von diesem führenden Geiste der katholischen Kirche erhalten ist,[3]) das uns keinen Zweifel darüber läßt, daß man kirchlicherseits ein ganzes System errichtet hatte, in dem implizite schon alles vorgesehen war und gutgeheißen wurde, was in der Folgezeit über die Juden hereinbrechen sollte. Der Besitz der Juden, so führt er aus, gehört bis auf das zum Leben Notwendigste dem Landesherrn. Einschränkend setzt er freilich hinzu, daß

---

[1]) Braun III S. 82 und ib. $nt._2$.

[2]) Schon das Formelbuch des Dominicus Dominici aus Viseu (etwa aus den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts stammend) gewährt in dem „*qualiter iudeus compellatur per censuram ecclesiasticam indirecte*“ betitelten Briefe wertvolle Einblicke in diese Bestrebungen, vgl. Stobbe S. 132 $nt._4$ aus Quellen zur bayrischen Geschichte IX_2 S. 567 Nr. 76.

[3]) Aronius I Nr. 770.

sich dies nur auf die Theorie beziehe, in der Praxis solle man ihnen nur die althergebrachten Lasten auferlegen. Erwuchertes Geld ist unrechtes Gut, es ist das Beste, es zu frommen Zwecken oder zum allgemeinen Wohle des Landes zu gebrauchen, man könne es daher immer von neuem eintreiben und auf die angegebene Weise verwenden. Die ersten praktischen Betätigungen der hier angedeuteten Politik des aggressiven Vorgehens gegen den überhandnehmenden Wucher der Juden liegen freilich schon etwa ein Jahrhundert zurück. Es waren die Kreuzzüge, deren Bedeutung als erste wirtschaftspolitische Krisis größerer Art erst in neuester Zeit erkannt worden ist, die zu einem solchen Eingreifen in die Vermögensverhältnisse der Juden aufforderten. Der Erlaß der Zinszahlung an die Juden, seit Bernhard von Clairvaux eine beständige Begleitserscheinung jedes Kreuzzuges.[1]) wurde zum Hauptwerbemittel des Papstes, um zahlreiche Scharen verschuldeter Ritter und Herren für den Krieg gegen die Ungläubigen zu gewinnen. Die Kirche hielt seitdem fast ausnahmslos daran fest, den Juden nur die sündigen Zinsen in gegebenen Fällen zu entziehen. Von einer Reihe von Päpsten[2]) ist uns dies bekannt. Die

[1]) Vgl. über den II. Kreuzzug: Aronius I Nr. 244 und Grätz, VI³ S. 148, Stobbe, S. 249 Nr. 125; III. Kreuzzug: Aronius I Nr. 347; Kreuzzug gegen die Albigenser: Nübling, S. 235/6; beabsichtigter Kreuzzug 1215: Ennen II Nr. 42, Aronius I Nr. 390, ib. 395 art.$_5$, ib. Nr. 396; 1234: Aronius I Nr. 465; VI. Kreuzzug: Aronius I Nr. 551, Nübling S. 136, Scherer I S. 96.

[2]) Eugen III: Grätz VI³ S. 148, Stobbe, S. 249 Nr. 125; Innozenz III: Aronius I Nr. 347, Nübling S. 235/6, Ennen II Nr. 42, Aronius I Nr. 390 u. 396, Gregor IX.: Aronius I Nr. 465; Johann XXII.: Sauerland II Nr. 1438; Benedict XII. Monatsschrift XXIX S. 198 und Nübling S. 234/5; Urban V.:

weltlichen Landesherren fanden dagegen schon früh Mittel und Wege, die ihnen als Schirmvögten der Judenheit — wie schon erwähnt, einem Ausflusse des altgermanischen Schutzrechtes des Königs über alle Fremden — zustehende Gewalt[1]) über Person und Habe der Juden in ihrem Sinne auszunützen. Ähnliche Motive, wie sie den wiederholt gemachten Säkularisationsversuchen gegen die reich gewordenen Klöster und Bistümer zugrunde lagen, veranlaßten auch hier, mit Zinsnachlaß, teilweisem (Reduktion) oder gänzlichem (Tilgung) Kapitalserlaß, Moratorien,[2]) Zinsnormierungen[3]) vorzugehen, nur daß hier ungehindert nach freiester Willkür verfahren werden konnte. In Frankreich,[4])

Wiener S. 135 Nr. 246; 1370 (wahrscheinlich ebenfalls Urban V.): Nübling S. 367.

[1]) Drei urkundliche Belege mögen hierfür angeführt sein: 1272 wird in Frankreich erklärt: „*les meubles des Juifs sont au roy*“ (Scherer I S. 97); 31. August 1290 verfügt ein Edikt Eduards I. von England, daß das liegende Eigentum der Juden an den König falle „*tanquam escaeta*“ *(echeat)* (Scherer I S. 91) und drittens gibt Ludwig der Bayer 1343 als Grund für seinen Willkürakt an: „des wellen wir nicht enbern, wan ir uns und daz Riche mit leib und mit gut an gehoert, und mugen da mit ſchaffen, tun und handeln, ſwaz wir wellen und wie uns gut dunchet.“ (Stobbe S. 16 aus Monumenta Zollerana III Nr. 110.)

[2]) Es seien beispielsweise erwähnt: 27. Okt. 1315 für Eßlingen: Eßlinger Urkb. I No. 451; 25. Nov. 1315 für Eßlingen: Eßlinger Urkb. I Nr. 453 u. Stern, D. isr. Bev. I S. 29.; Böhmer-Lau II Nr. 645 (16. Sept. 1338); 1379—1380 für Albrecht dem Hunguelen, Wiener S. 234 Nr. 124; 13. März 1387 für die Stadt Rosheim: Straßb. Urkb. VI. Nr. 352.

[3]) Sept. 1206 (Scherer I S. 94); 11. Nov. 1255 (Aronius I Nr. 623), 11. März 1310 (Wiener S. 22 Nr. 137) u. a. v. a. O.

[4]) Unter Philipp II. August: Nübling S. 131 und Scherer I S. 93; Ludwig VIII.: Nübling S. 135 u. Scherer I S. 95; Ludwig IX.: Scherer I S. 95/97 und Nübling S. 136/7;

England,[1]) der Bretagne,[2]) Poitiers.[3]) Kastilien,[4]) Brabant[5]) und dem Deutschen Reiche[6]) und wahrscheinlich auch ander-

Philipp IV. dem Schönen: Nübling S. 147/150, Scherer I S. 97; Karl VI.: Nübling S. 389/90, Scherer I S. 99/100.

[1]) Unter Richard Löwenherz: Scherer I S. 88 f.; Eduard I.: Nübling S. 139 und Scherer I S. 91.

[2]) Zunz S. 30 und Nübling S. 135.

[3]) Unter Graf Alphons: Nübling S. 136.

[4]) Unter Alphons X.: Nübling S. 137; Alphons XI.: Zunz S. 39 und Scherer I S. 304.

[5]) Unter Heinrich III.: Nübling S. 138.

[6]) Unter Rudolf I.; Wiener S. 14 Nr. 82 (4. Juli 1290); Albrecht I.: ib. S. 17 Nr. 109 (6. Jan. 1299), ib. S. 18 Nr. 114 (10. Dez. 1299) vgl. ib. S. 19 Nr. 117, Nübling S. 12 (10. März 1300); Heinrich VII.: Eßlinger Urkb. I Nr. 410 (27. Aug. 1311), Acta imp. selecta I Nr 644 (20. März 1312); Ludwig der Bayer: Eßlinger Urkb. I Nr. 451 (27. Oktober 1315), Wiener S. 27 Nr. 18 (24. Nov. 1315), Stern, D. isr. Bev. I. S. 29 u. Eßlinger Urkb. I Nr. 453 (25. Nov. 1315), Stern, D. isr. Bev. I S. 29 u. Eßlinger Urkb. I Nr. 457 (31. Jan. 1316), Wiener S. 28 Nr. 22 (9. März 1316), Cod. Dipl. Fuldensis Nr. 864 (29. April 1323), Wiener S. 31 Nr. 52 (1. Dez. 1326), Oberbayrisches Archiv XXIII S. 166 und Eckstein S. 308 Beilage V (24. Aug. 1332), Wiener S. 37 Nr. 93 (11. Dez. 1332); Emek habbacha S. 191 (1335), Böhmer-Lau II Nr. 578 (19. Juli 1336), Oberbayrisches Archiv XXIII S. 179/180. (7. Januar 1337), Wiener S. 44 Nr. 135 (1341), Monumenta Zollerana III Nr. 109 u. 110 (5. Febr. 1343), Wiener S. 46 Nr. 146 (27. März 1346); Karl IV: Emek habbacha S. 191/2 (1347), B.-Huber Nr. 389 u 390 (31. Okt. 1347), ib. Nr. 542 (8. Jan. 1348), ib. Nr. 799 (21. Dez. 1348), ib. Nr. 6564 (1. Jan. 1349), ib. Nr. 887 (15. März 1349), ib. Nr. 913 (31. März 1349), ib. Nr. 6577 (1. Apr. 1349, ib. Nr. 939 (30. April 1349), ib. Nr. 6606 u. N. A. VIII S. 256 (27. Juni 1349), B.-Huber Nr. 1058 (2. Juli 1349), ib. Nr. 1335 (12. Okt. 1350), ib. Nr. 1338 (16. Okt. 1350), ib. Nr. 1340 (8. Nov. 1350), ib. Nr. 1369 (2. Mai 1351), ib. Nr. 1387 (24. Juni 1351), ib. Nr. 1581 (24. Aug. 1353) ib. Nr. 1587 (6. Sept. 1353), ib. Nr. 6711 (7. Sept. 1353) vgl. ib. Nr. 6918, ib. Nr. 1645 (3. Nov. 1353), ib. Nr. 1770 (29. Jan. 1354), Kriegk S. 430 (1354), B.-Huber Nr. 2287 (28. Nov. 1355), ib. Nr. 3112

wärts kam es durch die Landesherren wiederholt zu Tilgungen oder Reduktionen in größerem oder kleinerem Maßstabe. Es waren das, wie gesagt, keine widerrechtlichen Maßnahmen, sondern nur notwendige Konsequenzen, die sich aus der unfreien Stellung der Juden von selbst ergaben. Wie der König als Inhaber des Judenregals der natürliche Erbfolger der Juden wurde, wenn sie umkamen,[1]) wie es ihm frei stand, sie samt ihrer Habe zu verpfänden und zu veräußern, so war er auch zu den genannten Maßnahmen befugt kraft desselben Rechtes. Vor der Katastrophe von 1349 haben die deutschen[2]) Könige nur selten von diesen Rechten einen so gewaltsamen Gebrauch gemacht.

Es ist bezeichnend, daß der unseres Wissens früheste derartige Erlaß[3]) seitens eines deutschen Königs die Vermögenskonfiskation mit Landesverrat motiviert, also mit einem solchen Kapitalverbrechen, für das sicherlich jeden anderen die gleiche Strafe getroffen hätte. Erst unter Heinrich VII. heben die ersten schüchternen Versuche zu

---

(5. Mai 1360), ib. Nr. 3745 (1. Sept. 1361), ib. Nr. 3789 (10. Dez. 1361), ib. Nr. 5709, Pressel S. 32 33, Ulmer Urkb. II$_2$ Nr. 1010 (6. Okt. 1376); Wenzel: siehe das in den Noten angeführte und im Texte verarbeitete Quellenmaterial in dieser Arbeit selbst; Friedrich III.: Wiener S. 88 Nr. 65 (4. Jan. 1466), ib. S. 89 Nr. 72 (7. Nov. 1466).

[1]) Vgl. die Ereignisse nach dem schwarzen Tode, ferner Wiener S. 17 Nr. 109: Albrecht I. verschenkt am 6. Jan. 1299 die Schuldforderungen getöteter Juden; ib. S. 121 No. 135 u. 136 (Verfügungen Heinrichs von Bayern über das Gut seiner verbrannten Juden).

[2]) Wir beschränken uns auf die Darstellung der Verhältnisse im Deutschen Reiche.

[3]) Am 4. Juli 1290 erklärt Rudolf I. die Bürger von Mühlhausen der dem Juden Salman, genannt von Neuenburg, schuldigen 200 Mark ledig, da diesem wegen Hochverrat seine Güter abgesprochen werden (ib. S. 14 Nr. 82) — vgl. Erlasse ähnlicher Art ib. S. 27 Nr. 18 und 20.

unmotivierten Tilgungen, also reinen Willkürsakten, an. Daß man gewissermaßen noch einigen Skrupel bei diesem Vorgehen empfand, zeigt die Verpflichtung zu strengstem Stillschweigen über die königlichen Maßnahmen, zu welchem die beschatzten Juden in der Urkunde vom 20. März 1312 verpflichtet werden.[1])

Späterhin hören wir nirgends etwas von ähnlichen Bestimmungen. Im 14. Jahrhundert mehrten sich diese Eingriffe mit erschreckender Schnelligkeit. Es hing dies mit dem Aufschwunge zusammen, den der Handel in jenen Tagen nahm. Der schädliche Einfluß, den das kanonische Zinsverbot auf die Entwicklung des gesamten Geldverkehrs ausübte, trat in der ständig wachsenden Verschuldung weiter Kreise bei den Juden klar zutage und gab so dem Regalieninhaber den erwünschten Anlaß, gegen gewisse Vorteile seinerseits durch Schuldenerlaß einzugreifen.

Für Deutschland kam jedoch, um diese unheilvolle Entwicklung zu fördern, noch ein zweites hinzu. Hier hatte der Zerfall des Lehnswesens zur Erstarkung einzelner Reichsglieder zu selbständigen Gewalten geführt, die sich schließlich im Besitze fast sämtlicher Hoheitsrechte befanden. Indem nun die Territorialherren vielfach auch das Judenregal beanspruchten und erwarben, mehrte sich natürlich die Zahl der Regalieninhaber und damit auch die der Schuldentilgungen.

Maßnahmen dieser Art[2]) sind uns von Kur-

---

[1]) . . *et expresse decernimus liberos et solutos, eisdem vero iudeis, heredibus et successoribus eorum super eisdem damnis debitis et usuris perpetuum silentium imponentes* (Acta imp. selecta I No. 644).

[2]) Die erste uns bekannte derartige Verordnung eines Kurfürsten datiert freilich schon aus dem Jahre 1335 (Erzbischof

Mainz.[1]) Kur-Trier.[2]) den Wittelsbachern in Bayern und der Rheinpfalz.[3]) den Habsburgern in Osterreich,[4]) den Bistümern von Würzburg[5]) und Breslau[6]) und in späterer Zeit auch von Herren[7]) und Städten[8]) bekannt.

Was war bei einer solchen Entwicklung natürlicher,

Heinrich von Mainz befreit am 8. April dieses Jahres die Bürger von Mainz von ihrem Eide, das von Speirer Juden geliehene Kapital zurückzuzahlen: Monatsschrift XII S. 301 2), wie denn überhaupt die goldne Bulle mehr eine Bestätigung als eine Verleihung von Rechten enthält.

[1]) Siehe vorige Note, ferner Wiener S. 121 Nr. 137 (19. Okt. 1338); Stern, Ruprecht S. XVI (27. Nov. 1405).

[2]) Görz S. 148 (14. März 1421) vgl. Westd. Ztschr. XII S. 360.

[3]) Wiener S. 121 Nr. 135 (11. Okt. 1338), ib. Nr. 136 (14. Okt. 1338).

[4]) ib. S. 222 Nr. 37 (21. Dez. 1340) ib. Nr. 39 (10. Januar 1342), Scherer I S. 470 (11. November 1361), Wiener S. 226 Nr. 66 (11. Febr. 1362), ib. Nr. 67 (3. März 1362), ib. Nr. 68 (21. Mai 1362), ib. Nr. 70 (7. Juni 1363), ib. S. 227 Nr. 74 (6. Juli 1364), ib. Nr 76 (8. April 1365), ib. S. 228 Nr. 82 (20. Mai 1367), ib. Nr. 84 (23. Juli 1367), ib. S. 229 Nr. 89 (22. April 1368), ib. Nr. 91 (5. September 1368) ib. Nr. 92 (13. Okt. 1368), ib. Nr. 93 (18. Jan. 1369), Scherer I S. 525 (4. Sept. 1369), Wiener S. 230 Nr. 95 (17. Nov. 1370), ib. S. 141 Nr. 283 (25. Nov. 1375), ib. S. 232 Nr. 113 (29. Aug. 1378), ib. S. 233 Nr. 120 (1379 od. 1380), ib. S. 234 nr. 124 (1379 od. 1380), ib. S. 232 Nr. 114 (25. Mai 1379), Wolf S. 239/40 (16. Okt. 1382), Wiener S. 236 Nr. 140 (31 Jan. 1396), ib. S. 237 Nr. 152 (17. März 1404); ib. S. 238 Nr. 155, (1. Feb. 1406), ib. S. 241 Nr 177 (28. Okt. 1423), vgl. ib. Nr. 178.

[5]) Haenle S. 214 (Beil. IVd) (4. Jan. 1490).

[6]) Brann III S. 99/100 u. XL (14. März 1424).

[7]) ib. S. 91 nt.$_2$ (11. Jan. 1371).

[8]) Regensburg: Gemeiner II S. 213 (1384), ib. S. 265, Wiener S. 153 nr. 347 u. Reg. Boic. X S. 248 (27. Aug. 1389), Wiener S. 157 nr. 367 u. Reg. Boic. X S. 333 (31. Juli 1393); Breslau: Braun III S. 92 nt.$_3$ (14. März 1421), ib. (8. Juli 1433), ib. (7. Sept. 1434).

als daß dieses früher nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gebrachte Verfahren schließlich in den Augen der Fürsten wie die reguläre Judensteuer zu einer Finanzquelle wurde, die sie ihren mannigfaltigen Bedürfnissen dienstbar zu machen wußten. Zunächst ergab sich durch die Zersplitterung der Judengerechtigkeit von selbst ein neuer Anlaß, Vermögenskonfiskationen vorzunehmen. War es früher dem Könige als dem Alleininhaber des Judenregals gleichgültig gewesen, ob seine Kammerknechte ihren Wohnort veränderten, so sehen wir seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Territorialherren ängstlich darüber wachen, daß ihre Juden nicht landesflüchtig werden.[1]) Die Freizügigkeit ist auf das Territorium beschränkt, wider Erlaubnis auswandernde Steuerobjekte verfallen der Strafe der Vermögenskonfiskation, ihre außenstehenden Geldforderungen werden niedergeschlagen,[2]) bisweilen wird auch die zurückbleibende Judenschaft für ihre entwichenen Mitglieder haftbar gemacht.[3]) In welch spekulativer Weise jedoch die Landesherren bisweilen ihr Recht, Judenschulden zu tilgen, auszunutzen verstanden, das möge durch einige Beispiele aus der österreichischen Geschichte verdeutlicht werden.

In den Händen tatkräftiger Herzöge wurden die Schuldenerlasse zu einem vorzüglichen Mittel, in der mannigfaltigsten Weise die landesherrliche Gewalt zu erweitern.[4]) Am 7. Juni 1363 stellt Graf Nikolaus von

---

[1]) Vgl. Müller S. 19/20.

[2]) Vgl. Scherer I S. 302. — Von solchen Erlassen seien erwähnt: Wiener S. 226 Nr. 66 (11. Febr. 1362), ib. Nr. 67 (3. März 1362), Wiener S. 228 Nr. 82 (20. Mai 1367), ib. Nr. 84 (23. Juli 1367), Monatsschrift XII S. 268 nt_{59} (21. Aug. 1395).

[3]) Wiener S. 228 Nr. 83 (16. Juni 1367).

[4]) Selbstverständlich wurde auch hier wie anderwärts von

Marteinsdorf dem Herzog Rudolf IV. einen Lehnsrevers aus um die Feste Quandorf, da der Herzog ihm behilflich gewesen ist, sich von den Juden zu lösen.[1]) Am 6. Juli 1364 geloben Bruder Stephan, Meister und die Sammung des Hauses zum heiligen Geiste in Wien für eine Schuldledigung eine jährliche Abgabe zu leisten und dem Herzoge am Jahrestage seines Todes eine Seelenmesse lesen zu lassen.[2]) Am 5. September 1368 geben Fritzel von Mangesberg und Niklas von Gallenberg den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. die Maut in mehreren Ortschaften als Entgelt für erfolgte Schuldenledigung.[3]) Am 29. August 1378 verkaufen Hensel und Wölfel von Stein dem Herzog Leopold ihre Feste Stein für in Aussicht gestellte Tilgung.[4]) Auch als bewährtes Mittel zur Belohnung treuer Dienste bewährte sich der Schuldenerlaß. So verspricht am 8. April 1365 Friedrich Wolfhauer dem Herzog Rudolf IV. und seinen Brüdern den Dienst in den nächsten Kriegen aus diesem Anlasse.[5]) Am 22. April 1368 bekennen Albrecht und Leopold, daß sie Rudolf von Waltsee von Enns 200 ℳ geben sollen, 100 ℳ, die sie ihm früher verschafft und 100 ℳ für die im Jahre 1368 gegen Rom oder Italien zu leistenden Kriegsdienste. Dafür haben sie ihn mit seinen Genossen Simon dem Fenken und Otakar von Wolfstein von dem

---

dem Schuldner, falls nichts anderes ausbedungen war, für die empfangene Gnade an seinen Lediger eine Abgabe bezahlt. So tilgt Rudolf IV. eine Schuld am 21. Mai 1362 mit der Motivierung „wand er ſich darumb mit uns berichtˮ. (Wiener S. 226. Nr. 68) vgl. Scherer I S. 378 nt.$_1$.

[1]) Wiener S. 226 Nr. 70.

[2]) ib. S. 227 Nr. 74.

[3]) ib. S. 229 Nr. 91.

[4]) ib. S. 232 Nr. 113.

[5]) ib. S. 227 Nr. 76.

Juden Waruch zu Linz um 210 ℳ geledigt.[1]) Januar 1369 „tötet“ Herzog Albrecht fünf Schuldbriefe seines Hofmarschalls Hans Kneusser für geleistete treue Dienste.[2]) Aus demselben Anlaß wird am 25. November 1375 der Kanzler, Bischof Jörig von Passau, und sein Gotteshaus auf des Bischofs Lebzeiten von seinen Geldschulden befreit.[3]) 1379 oder 1380 belohnt derselbe Herzog den Albrecht, den Hunguelen, für seinen Schaden auf der Fahrt nach Triest und zurück durch ein zweijähriges Zwangsmoratorium bei seinen jüdischen Gläubigern.[4]) Am 1. Februar 1406 schließlich gelobt Herzog Wilhelm für sich und seinen Vetter Albrecht V. Zachreis den Haderer, der seines im Dienste der Herzöge zu Laa und Drosendorf erlittenen Schadens wegen Schuldner der Juden geworden war, von allen Judenschulden zu ledigen.[5]) So war also das Recht des Königs, über die Juden und ihr Eigentum zu verfügen, das bis ins 14. Jahrhundert maßvoll gehandhabt wurde, einmal zur völligen Willkür ausgeartet und zweitens wurde es von zahlreichen Territorialgewalten ebenfalls geübt und ebenfalls mit Willkür.

Nach einem solchen Entwicklungsgange scheint das Wenzelsche Schuldentilgungsgezetz mit seinen bis ins Kleinste streng gesetzlich festgelegten Bestimmungen für die jüdischen Gläubiger und die christlichen Schuldner ganz aus dem Rahmen aller früheren Erlasse zu fallen. Es scheint, als sei hier zum ersten Male der Versuch gewagt, mit dem sonst üblichen System der Beraubung zu

---

[1]) Scherer I S. 389, vgl. Wiener S. 229 Nr. 89.
[2]) Wiener S. 229 Nr. 93.
[3]) ib. S. 141 Nr. 283.
[4]) ib. S. 234 Nr. 124.
[5]) ib. S. 238 Nr. 155.

brechen und auf gesetzmäßigem Wege die durch den Wucher und die unentwickelten Formen des Geldverkehrs entstandene Notlage großer Kreise zu bessern. In der Tat würden wir mit Nübling in das Lob des groß angelegten sozialpolitischen Königs einstimmen, der durch eine weise „Grundschuldenablösung" der zunehmenden Verschuldung zu steuern suchte, falls uns über die Beziehungen dieses Königs zu seinen Kammerknechten nur dieses eine Dokument erhalten geblieben wäre. Allein schon die Erwägung, daß alle übrigen uns bekannten Maßnahmen Wenzels den Juden gegenüber unverkennbar einen rein selbstsüchtigen Charakter tragen — man denke nur an seine Judenpläne von 1383, seine Stellung im Nördlinger Streite und besonders an die unzweideutige Beraubungspolitik, die mit den neunziger Jahren anhebt —, hätte zu größerer Vorsicht im Urteil mahnen müssen. Den unwiderleglichen Beweis jedoch, daß auch dieses Gesetz kein Ausfluß sozialpolitischer Erwägungen ist, sondern ebenfalls in die große Reihe der erwähnten Beraubungsmaßnahmen der früheren Zeit gehört, geben uns die Nürnberger Stadtrechnungen.

Ihre Bedeutung für die richtige Interpretation des Gesetzes hat zuerst Hegel erkannt[1]), und Stern[2]) hat sie durch vollständigen Abdruck zugänglich gemacht. Sie gestatten uns eine genaue Einsicht in die Art und Weise, wie über die den Juden abgenommenen Geldsummen verfügt wurde. Wir können sie ohne Bedenken unserer allgemeinen Betrachtung zugrunde legen, da das Vorgehen Nürnbergs gegen seine Judenschaft nicht einer willkürlichen Auslegung des Reichsgesetzes entsprang, wie man annehmen könnte, sondern auf Grund von für

[1]) St. Chr. I. S. 120 ff.

[2]) D. isr. Bev. der deutschen Städte III. Heft (Nürnberg).

alle Mitglieder bindenden Bundesbeschlüssen erfolgte, wie dies eben diesen Akten zu entnehmen ist: ez haben wider recheut her . . . allez daz gelt, daz uns die Juden geben haben und daz der stat von in gevallen ist, do sie gemain stete angriffen feria 6 post Viti anno 85, alz dez gemain stete zu rat waren worden . . .[1]) Auch Ulman Stromer berichtet darum: Anno domini 1385 do wurden di iuden hi zu Nurmberg gevangen und auf denselben tag in Swoben in allen reichstetten.[2])

Als ein ursprünglich rein privates Abkommen zwischen zwei interessierten Parteien charakterisiert sich demnach der königliche Erlaß. Kraft königlicher Autorität war zwar die Vertragsurkunde zum Reichsgesetz geworden,[3]) das König und Reich garantierten[4]) und auf dessen Übertretung die Reichsacht stand.[5]) allein das diente nur als Mittel, um dem Abkommen unbedingte Anerkennung zu verschaffen, sein Vertragscharakter blieb hierdurch gänzlich unberührt. Die Vorteile, die Wenzel aus dem ganzen Handel zog, waren verhältnismäßig gering. Gegen Zusicherung der halben Judensteuer von Lichtmeß 1388 an in sämtlichen Reichsstädten, sofern nicht Sonderprivilegien dem widersprächen,[6]) und gegen eine Abfindungssumme von 40000 g., die ihm, falls er nicht anderweitige Ver-

[1]) St. Chr. I S. 253.

[2]) St. Chr. I. S. 25.

[3]) Vahlen. Der deutsche Reichstag unter König Wenzel, S. 12 behauptet daher zu viel, wenn er sagt, die Judenschuldentilgung von 1385 sei auch ohne Reichsgesetz zum Austrag gebracht worden. Es war eben die Vertragsurkunde, die durch den König, der durchaus nicht an ständiges Mitwirken der Reichsstände gebunden war, Reichsgesetz wurde, vgl. auch die beiden folgenden Noten.

[4]) Siehe art. VI, VII, IX, XI.

[5]) Siehe art. XI.

[6]) art. XII.

fügungen träfe, von dem ersten flüssigen Gelde zu entrichten war,[1]) ließ er den Städten den Löwenanteil am Raube.

Die gewaltigen Vorteile, welche den Bundesstädten aus diesem Abkommen erwuchsen, lassen sich aus den Vertragsartikeln nicht ohne weiteres ersehen.

Der Wortlaut des Abkommens räumt den städtischen Judenschuldnern, abgesehen von einem günstigeren Zahlungstermine, dieselben Rechte und Pflichten wie

---

[1]) art. I. — Wir sehen denn auch seine Räte recht bald mit Zahlungsbefehlen an die Städte herantreten: am 9. Juli fordert Lutz von Landau 4000 g., am selben Tage Johann von Leuchtenberg d. Ä. 3000 g., am 16. Johann von Leuchtenberg 1100 Schock große Prager Groschen; am 17. Bischof Nikolaus von Konstanz, Johann von Leuchtenberg, Heinrich von der Tuben 3000 g., am 15. Oktober Gerlach von Hohenlohe 4300 g. (R. A. I Nr. 275 art. 1—6). In den Urkundenauszügen von Lindau S. 41 nt.$_2$ (Zeitschr. f. Gesch. d. Bodensees III) wird noch eines siebenten Zahlungsbefehls, den Wilhelm von Frauenberg zum Hag um 700 g. überbringt, Erwähnung getan. Sicherlich wurden ihrer noch mehrere ausgestellt, da die Gesamtsumme der sieben erwähnten erst 23587 g. beträgt. Es folgte auch bald die Bezahlung seitens der Städte. Vier der genannten Forderungen beglich Nürnberg allein, über drei Zahlungen haben wir noch die Quittungen (R. A. I Nr. 276 art. 1—3), jedoch finden sich alle vier als bezahlt vermerkt in der Nürnberger Spezialrechnung über die Judenschulden (Stern, D. isr. Bev. III, S. 255). Je eine weitere Forderung wurde dann, wie die Quittungen beweisen, von Ulm und Rotenburg beglichen (R. A. I Nr. 276 art. 4—5). Für die siebente Forderung, die des Frauenbergers, ist die entsprechende Effektivquittung nicht nachzuweisen. Dagegen sind uns drei hierher zu beziehende Teilzahlungsquittungen erhalten (R. A. I. S. 504 Z. 50[a] f., S. 505 Z. 26[a] f. u. Z. 50[a] f.), von ihnen ist die vom 22. Sept. 1386 datierte darum erwähnenswert, weil sie uns einen achten Zahlungsbefehl, den der Burggraf Friedrich um 6800 g. zu überbringen hatte, vermuten läßt (R. A. I. S. 505 Z. 50[a] f.).

allen andern Schuldnern ein, ja belastet die Städte sogar mit dem gewiß nicht angenehmen Pfand- und Schuldenregulierungsverfahren. Man müßte sich mit Recht über das Interesse wundern, welches der Bund durch die vielen mit Wenzel heimlich gepflogenen Verhandlungen in der Judenangelegenheit bekundete, wenn sein Vorteil beim Vertragsschluß so überaus gering sein sollte. Ein richtiges Urteil über diese Verhältnisse gewinnen wir erst mit Hilfe des wertvollen Nürnberger Aktenmaterials. Dies hat schon, wie erwähnt, Hegel erkannt. Eine genaue Darlegung der Art und Weise, wie die Vertragspunkte in Nürnberg zur Ausführung gelangten, gibt darum den besten Kommentar dafür ab, wie man den Vertrag aufgefaßt wissen wollte.

Am 16. Juni wurde das Verfahren planmäßig in den Bundesstädten eröffnet. Man nahm sämtliche Juden gefangen, in Nürnberg, wie uns Ulman Stromer berichtet,[1]) mit der feinsinnigen Unterscheidung, daß man die Reichen auf der Burg in Haft nahm, während die Armen mit dem Keller neben dem Rathause vorlieb nehmen mußten. Burg, Tore wie Judenhäuser wurden von Rats wegen bewacht, um jegliches Entweichen zu verhindern.[2]) Auch sandte man sofort Boten nach Venedig, wahrscheinlich, um, wie es auch 1390 geschah,[3]) den Juden die Möglichkeit zu nehmen, eventuell dort ihre Forderungen an Nürnberger Bürger späterhin realisieren zu können.[4])

Ihre Schuldbriefe und Pfänder nahm die Stadt vorläufig in Beschlag. Das waren alles Maßnahmen, die sich mit Notwendigkeit aus der Übernahme des Schuld-

[1]) St. Chr. I. S. 25.
[2]) ib. S. 123 nt.$_1$.
[3]) Siehe im folgenden, cap. V.
[4]) St. Chr. I S. 123 nt.$_1$.

regulierungsgeschäftes durch die Städte ergeben mußten. Dem Wortlaute des Vertrages gemäß hätte man nun unbedingt erwarten müssen, daß nach dieser allgemeinen Aufnahme der Außenstände die Juden unbehelligt aus ihrer Haft entlassen würden und die Stadt dafür Sorge trug, daß ihnen die reduzierten Schuldsummen ausgezahlt würden; besagte doch Art. II des Erlasses ausdrücklich, daß das Kapital an die Juden gezahlt werden solle, und auch der Art. III bestimmte darum, daß der Schuldner der Stadt, in der die Juden wohnten, die Schuld versichern solle. So leichten Kaufes sollten jedoch die Juden ihre Freiheit nicht wieder erhalten. Der Rat trat vielmehr recht bald mit seinen Gefangenen in Verhandlungen, und zwar führte er sie mit jedem jüdischen Kapitalisten gesondert.[1]) Nur gegen seine Einwilligung, sich eine nach Verhältnis seiner Außenstände normierte Pauschalsumme abziehen zu lassen, wurde er aus der Haft entlassen. In Nürnberg schloß man 29 solche Verträge ab, die der Stadt eine Einnahme von 80986 g. in Aussicht stellten. Über die Hälfte dieser Summe hatten die drei großen Banken des Jekel von Ulm, der Witwe des Rapp und des Meier von Erfurt zu begleichen. Es hat demnach den Anschein, als hätten wir es hier mit einem unüberbrückbaren Widerspruche zwischen den Paragraphen des Gesetzes und seiner Ausführung zu tun. Durch offnen Bruch oder kluge Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen scheint der einzelne Stadtrat das ihm zugestandene Schuldregulierungsamt in selbstsüchtiger Absicht mißbraucht zu haben. Keines von beiden ist jedoch der Fall. Das Vorgehen der Städte gegen ihre Judenschaft verstieß vielmehr in keinem Punkte gegen den Sinn und Wortlaut

[1]) St. Chr. I. S. 122/3 und Stern D. isr. Bev. III. S. 253/4

des königlichen Erlasses. Das Verdienstlichste an der Hegelschen Untersuchung besteht darin, den Nachweis hierfür erbracht zu haben. Da der König als der alleinige Inhaber des Judenregals in den schwäbischen Reichsstädten nur den Erlaß eines Viertels und keine Annullierung der Judenschulden verkündet hatte, so mußten, wollte man sich nicht eines Rechtsbruches schuldig machen, die Gläubigerrechte der Juden an der restierenden Schuldsumme gewahrt bleiben, wie dies denn auch in aller Form in Art. II ausgesprochen ist.

Allein diese Bestimmung wurde indirekt sofort wieder aufgehoben durch einen andern Artikel desselben Erlasses, den Art. IX, der unter der Maske großer Harmlosigkeit dem Bunde die weitgehendsten Zugeständnisse einräumt. Er lautet in ungekürzter Form: Wir Wentzlaw . . . bekennen . . . daz wir die obengenanten unser und dez riches ſtette alle gemainlich und ir ieglichu beſunder umb alles das, des ſu der obgenanten Juden unser camerknechte bis uff diſe zeit genoſſen haut oder hinnen bis uf unser frowen tag lichtmeſſe der ſchieroſt komet und dannen uber zwai gantzu jare die nechſten von dez geltes wegen, das ſu uns von unsern Juden geſchaffet haben, nieſſen werden ane geverde, in unser und dez riches hulde genomen.[1]) Damit war den einzelnen Stadträten das unbeschränkte Verfügungsrecht über die jüdischen Außenstände eingeräumt, denn nun lag es, wie uns eben jene Nürnberger Verträge beweisen, in der Macht einer jeden Stadt, sich von dem einzelnen jüdischen Kapitalisten, gestützt auf das Reichsgesetz, eine Pauschalsumme bewilligen zu lassen, die seinen ihm rechtlich zustehenden Außenständen ungefähr entsprach. Es kamen somit tatsächlich

[1]) R. A. I Nr. 273.

die reduzierten Außenstände der Juden in den Besitz der einzelnen Bundesstädte, und die Juden gingen so gut wie leer aus. Das offenbare Versteckenspielen, das in diesem Vertrage getrieben wird, muß auffallen. Es erscheint uns jedoch unschwer zu erkennen, welche Erwägungen die Vertragsschließenden dabei geleitet haben mögen, gerade diese Form der Schuldregulierung zu wählen. Daß es sich hierbei nicht um irgendwelche Rücksichten handelte, die man auf die Judenheit nahm, leuchtet ohne weiteres ein; war man doch schon seit Jahren daran gewöhnt, dieser Bevölkerungsklasse gegenüber sich keiner noch so willkürlichen Handlungsweise zu schämen. Aber auch der König, obwohl er als der intellektuelle Urheber der ganzen Aktion dieselbe wegen des für ihn abfallenden Gewinnstes aufs eifrigste förderte, trägt für diese Fassung des Gesetzes kaum eine andere Verantwortung als die der Veröffentlichung. Sein Interesse — daran ist wohl nicht zu zweifeln — konzentrierte sich bei den Verhandlungen auf die genaue Fixierung der an ihn abzuführenden Summe. Zur Erreichung dieses Zweckes wäre ein derartig komplizierter Gesetzentwurf nicht erforderlich gewesen, ein einfacher Schulderlaß hätte denselben Dienst getan. Der König kann also nicht als Schöpfer desselben gelten, es fällt demnach die Autorschaft dem Bunde zu, und er ist geradezu als ein Meisterwerk städtischer Diplomatie zu bezeichnen. Die Städte hätten nach der Lage der Dinge Wenzel vermutlich leicht zu einem vollständigen Schulderlaß bewegen können. Wenn sie das nicht versuchten, so hatten sie ihre guten Gründe dafür. Sie waren eben zu gute Rechner, um sich darüber zu täuschen, daß ein allgemeiner Schulderlaß mehr nachteilig als vorteilhaft auf ihre Finanzen wirken mußte; denn ein solches Gesetz wäre in erster

Linie gerade den Feinden des Bürgertums, dem am meisten verschuldeten Herren- und Fürstenstande, zugute gekommen. Diesem wollte der Bund jedoch ebensowenig aufhelfen, wie ihm an der vollständigen Zugrunderichtung seiner besten städtischen Einnahmequelle, dem Judenzinse, gelegen war. Andererseits konnte er sich unmöglich mit dem Vorteile der Schuldreduktion allein zufrieden geben, dessen doch naturgemäß alle Stände ohne Unterschied teilhaftig werden mußten, während der königliche Partner reichen Gewinn aus den Verhandlungen zog. Aus solchen Erwägungen heraus entsprang sicherlich in einem städtischen Kopfe ein treffliches Auskunftsmittel: Gewährung der Schuldreduktion an die Allgemeinheit und außerdem für die Bundesglieder insbesondere die unumschränkte Vollmachtsorder, mit ihrer Judenschaft nach Gutdünken zu verfahren. Die Gewährung dieses Vorrechts mag darum alle Bedenken des Bundes gegen den Vertrag zerstreut haben, denn er hatte durch dasselbe allerdings ein mehr als gleichwertiges Äquivalent gegenüber dem Könige und eine bei weitem günstigere Position als der Adel erhalten. Durch eine Reihe von Nebenbestimmungen, die man als Konsequenzen dieser Vollmachtsorder auffassen kann, wurde sie sogar geradezu zu einer Kampfeswaffe gegen den Adel.

Hier ist in erster Linie die Übertragung des gesamten Pfand- und Schuldregulierungsgeschäftes an die Städte zu nennen, eine Bürde, die wohl ohne diese Vollmachtsorder der Bund schwerlich auf seine Schultern genommen hätte.

Erst das Übergehen der jüdischen Außenstände in städtische Hand mußte den Städten die Leitung desselben begehrenswert, ja notwendig erscheinen lassen. Nur wenn kraft königlicher Vollmacht die Autorität des Bundes

bzw. des einzelnen Stadtrates hinter den Forderungen stand, war ein wirkliches Rentieren des Unternehmens gesichert. Denn nur in diesem Falle würde der verschuldete Adel sich zur Zahlung bequemen, mußte ihm doch ein völliges Einlösen seiner Schuldverpflichtungen als eine ganz ungeheure Zumutung erscheinen. Er war gewöhnt, dem jüdischen Geldleiher in wöchentlichen oder monatlichen Raten jahraus, jahrein die hohen Wucherzinsen zu zahlen, zwar ein recht ungesunder Zustand, da durch unpünktliche Zahlungen, Zahlungsschwierigkeiten oder Unglücksfälle die Zins auf Zins anwachsende Schuldenlast ihn leicht zu Besitzentäußerungen zwingen mußte, allein für den Augenblick traf den Adel die Zumutung, plötzlich glatten Tisch zu machen, trotz des Vorteiles der Schuldermäßigung, viel schwerer. Es war daher vorauszusehen, daß sich auch so noch Schwierigkeiten in Hülle und Fülle ergeben würden. Allein gerade in der Ausbeutung der bedrängten Lage des Landadels lag eben etwas Verlockendes für die Städte. Es hatte daher gleichfalls seine triftigen Gründe, weshalb gerade dem Lande in dem königlichen Privilege der Vorteil längerer Stundung über den 2. Februar 1388 hinaus versagt wurde.

Es war dies nichts anderes als eine neue Konzession, die den nach Besitz- und Machterweiterung strebenden Städten gemacht wurde. Der ländliche Schuldner war hiermit nach Ablauf der genannten Frist gänzlich der Gnade oder Ungnade der einzelnen Bundesstadt ausgeliefert, denn dieser stand nach dem strengen Wortlaute des Vertrages ohne weiteres der Weg des Exekutivverfahrens offen. Alle ferneren Aufschubsbewilligungen wurden darum zu Vergünstigungen und Gefälligkeiten, die man nicht hoch genug mit Gold aufwiegen konnte.

Doch ehe wir an der Hand des Nürnberger Aktenmaterials daran gehen, die Entwicklung zu verfolgen, die diese Dinge im einzelnen in jener Stadt nahmen, möge eine neuere, des öfteren schon erwähnte Behandlung der Judenschuldentilgungen ihre kritische Beleuchtung finden, wir meinen das Werk des Ulmer Wirtschaftshistorikers Eugen Nübling, „Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte, Ulm 1896". Der Verfasser gibt selbst in dem Vorworte[1]) als Zweck seines Werkes an, die durch neuere Forschungen überholten Arbeiten über mittelalterliche Judengeschichte durch eine auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung stehende Arbeit zu ersetzen. Diesen überholten Arbeiten zählt er unter anderen auch die Hegelsche Untersuchung über die Judenschuldentilgungen zu. Die Darlegung seiner Auffassung dieser Verhältnisse bildet darum naturgemäß eines der wichtigsten Kapitel des Buches. Nach seiner Meinung ist das ganze Gesetz ein Ausfluß der Staatsweisheit eines sozial denkenden Herrschers, der eine allgemeine Verschuldung seines Volkes zu hindern sucht. Niemandem wird durch dasselbe unrecht getan, außer daß die Juden zur Strafe für ihren Wucher um ein Vierteil ihrer Außenstände gekürzt werden. Es ist unrichtig, die an den König zu zahlende Summe als von den Juden erpreßt hinzustellen. Es sind dies vielmehr Gelder, welche das Reich behufs Neuordnung des Judenregales für Einlösung verpfändeter Judensteuern bedurfte und als Zwangsdarlehen von den Juden erheben ließ, denen dafür wieder zweijährige Steuerfreiheit gewährt wurde. Es ist zweitens unrichtig, daß die

[1]) S. IX.

Städte sich an den durch sie einkassierten Summen bereicherten, sie waren vielmehr nur des Königs uneigennützigste Helfershelfer bei der Durchführung des „großartigen Abrechnungsgeschäftes". Dieses gestaltete sich demnach folgendermaßen: „Die verschuldeten Edelleute usw. zahlten ihre Schulden bei den Städtejuden heim, die Städte benutzten dieses Geld, soweit sie es hierzu bedurften, dazu, der Reichskammer ihre verpfändeten Judensteuern einzulösen (gemeint sind die an den König zu zahlenden 40000 Gulden), und die Reichskammer entband dafür die Städtejuden nach der Tilgung aller seitherigen Steuerverpflichtungen gegen das Reich und versprach, sich in alle weitere Zukunft mit der Hälfte der von den Städten seither erhobenen Judensteuern und der althergebrachten Reichsjudenkopfsteuer, dem Opferpfennig, zu begnügen. So stand den Forderungen der Juden an die Städte für ihre ausgelieferten Pfandbriefe die Forderung der Städte an die Juden für deren eingelöste Judensteuern gegenüber, und der zugunsten der Juden sich ergebende Saldo wurde in der Art ausgeglichen, daß die Städte den Juden ihre Hauszinsen und Steuergefälle auf eine Reihe von Jahren erließen." [1]) Es ist, wie man sieht, ein lückenlos festgefügtes System, das Nübling hier vor unsern Augen entstehen läßt. Leider ist es aber auch nichts mehr als eine Konstruktion des Autors. Es ist bezeichnend, daß er in dem spezielleren Teile (S. 374 ff.) den Beweis für seine Behauptung so gut wie gar nicht angetreten hat. In dem allgemeineren Teile (S. LXXVII) versucht er zwar seine These zu beweisen, allein der Beweis ist übel bestellt. Er schreibt dort: „Daß das Gesetz von 1385

[1]) S. LXXVI und VII.

keine Judenberaubung war, erhellt z. B. (!) aus den Nachrichten über die Herren von Hornstein in Bußmannshausen bei Ulm. Der Ritter Magnus von Hornstein war dem Juden Moses in Ulm die Summe von 400 Goldgulden schuldig gewesen und hatte diese auf Grund des Reichsgesetzes im Jahre 1385 diesem Juden unter Abzug von 25 vom Hundert bei Häller und Pfennig bis auf 37 Gulden heimbezahlt, welche im Rückstande blieben. Das Geld hierfür hatten ihm die Stadt Ulm und der reiche Ulmer Geschlechter Ritter Heinrich Kaib gegen Pfandsicherheit auf die Hornsteinschen Festen und Dörfer vorgestreckt, dem er es noch im Jahre 1393 nach der Judenschuldentilgung schuldig war." Diese Nachricht kann jedoch, ganz abgesehen davon, daß sie, weil ohne Quellenangabe (!), unkontrollierbar ist, nicht als Beweis gelten, weil wir es hier mit einer Schuldforderung eines Ulmer Geschlechters an einen verschuldeten Ritter, also mit einer dem Judenschuldengesetze von 1385 gar nicht mehr unterliegenden Schuld zu tun haben. Die Notiz ist jedoch nicht nur für die vorliegende Frage belanglos, sondern an sich in der mitgeteilten Form unwahrscheinlich. Zu Recht bestehende Schuldforderungen eines jüdischen Gläubigers aus einer früheren Zeit wie 1390, wie man sie aus der restierenden Schuldsumme von 37 Gulden schließen könnte, sind für das Jahr 1393 eine Unmöglichkeit, denn alle diese Scheine hätten durch die neuen Judenschuldengesetze der neunziger Jahre mit ihrer deutlich ausgesprochenen Annullierung sämtlicher bei Juden eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten ihre Gültigkeit damals längst schon verloren. In dem Vertrage selbst findet sich ebensowenig ein Stützpunkt für die Nüblingsche These, daß der König die 40600 Gulden zur Auslösung der Reichsjudenpfandschaften verwendet habe oder auch nur zu verwenden beabsichtigte.

Der Artikel I des Statutes besagt darüber nichts, die hier vorgesehene direkte Barzahlung an den König macht im Gegenteil eine solche Absicht recht unwahrscheinlich. Es wäre zum mindesten höchst unpraktisch gehandelt, wenn man königlicherseits, statt auch die Auszahlung dieser Summen an die betreffenden Pfandherren des Judenregales durch die Städte besorgen zu lassen, hier den umständlichen Weg durch Vermittlung der königlichen Kammer gewählt hätte, der noch dazu der ungewöhnlichere war, da es schon seit Jahren fast zur stehenden Regel für diese Kammer geworden war, nicht direkte Geldzahlungen zu leisten, sondern durch Anweisungen auf Reichseinkünfte zu bezahlen. Nübling hat also mit seinen Ausführungen den Beweis für den sozialpolitischen Charakter des königlichen Erlasses nicht erbracht, er hätte ihn auch niemals erbringen können, da sein Hauptargument, der König habe die 40000 Gulden zur Neuordnung des Judenregales verwandt, durch unumstößliche Tatsachen widerlegt wird. Es ist zu verwundern, wie dem Verfasser alle Angaben der Weizsäckerschen wie Sternschen Aktenpublikationen entgehen konnten, die über die Art und Weise berichten, wie der König über die von Nürnberg zu entrichtende Quote von 15000 Gulden an den 40000 Gulden verfügte. Sie mögen ohne jeden Kommentar für sich selbst sprechen: Am 29. August 1385 bescheinigt Nyclas von Wentelstein der Stadt Nürnberg den Empfang einer Ratenzahlung von 1000 Gulden an den 3000 Gulden, die König Wenzel drei genannten königlichen Räten zu ihnen zu zerung gen Lamparten (Lombardei) geschickt hatte.[1]) Mit derselben Motivierung findet sich dieser ganze Posten von 3000 Gulden

[1]) R. A. I S. 505 Z. 28 a f.

auch unter den exordinariis der Nürnberger Spezialrechnung eingetragen. Er wie die fünf hier folgenden Posten lauten:

Exordinariis: Primo so haben wir awzgeben an den 15000 guldein, die wir unserm herren . . . dem kunig von der Juden wegen schuldig beliben, als hernachgeschriben stet:

1. Item zum ersten haben wir geben dem byschof zu Costnicz, hern Johansen dem alten lantgrafen und hern Heinrich von der Tuben 3000 guldein, die in unser herre der kunig zu uns geschickt het zu zerung uff die vart gen Camparten, darumb wir unsers herren des kunigs und ir quitantzen haben (vgl. R. A. I. Nr. 276 Art. 1).

2. Item dedimus hern Heinrich von der Tuben iterum 1000 guldein, die im die stet zu ratschatz hiessen geben, recepit Jobs Tetzel und hat gesprochen fur die quitantzen (vgl. ib. S. 496 Z. 38 b f.).

3. Item dedimus 400 guldein in die kantzley umb die brief uber die muntz und von der Juden wegen.

4. Item dedimus dem jungen lantgrafen 1100 schok behemischer grosz, die haben wir mit im angeslagen und gerechent, daz die machen 3587 guldein, und haben dorumb unsers herren des kunigs und sein quitantzen (vgl. ib. Nr. 276 Art. 2).

5. Item dedimus hern Lutzen von Landaw 4000 guldein und haben dorumb unsers herren . . . dez kunigs und sein quitantzen (vgl. ib. Art. 3).

6. Item dedimus dem alten lantgrafen 3000 guldein und wir haben dorumb unseres herren dez kunigs und sein quitantzen.[1])

Das ungestörte Verfügungsrecht über die dem Könige

[1]) Stern d. isr. Bev. III S. 255 art. 3.

zugebilligten 40000 Gulden steht also außer Frage. Wir sehen sie zu allerlei andern Zwecken, nur nicht zur Einlösung der Reichsjudenpfandschaften ihre Verwendung finden. Damit fällt jedoch das ganze auf der Annahme einer Sozialreform aufgebaute System Nüblings wie ein Kartenhaus zusammen. Auf alle einzelnen aus diesem Grundirrtume resultierenden falschen Vermutungen hier im Zusammenhange näher einzugehen erübrigt sich, zumal die wichtigsten, wie die Verkennung des Art. IX in seiner Bedeutung als Vollmachtsorder, schon im vorangegangenen, andere Mißverständnisse, soweit es erforderlich, noch im weiteren Verlauf der Untersuchung ihre Berichtigung finden werden.

Vita.

Natus sum Arthurus Süßmann Suidnitziae in oppido Silesiae a. d. XIV. Kal. Febr. MDCCCLXXX patre Carolo, matre Paula e gente Rector, quorum utrumque nunc morte mihi ereptum esse lugeo. Pater meus iterum feminam nomine Sophiam e gente Henschel in matrimonium duxerat, quae me tanto amore complexa est, ut eam quasi ex ea natus venerer et amem. Fidem profiteor iudaicam. Primis litterarum elementis patrio in oppido imbutus gymnasium adii. Julio mense anno MDCCCXCVI pater meus Suidnitzia ex oppido egressus Wratislavia in urbe sedem collocavit. Ibi gymnasium, quod Elisabethaneum nominatur, adii et auctumno a. MDCCCC maturitatis testimonio instructus ad universitatem huius urbis me contuli, in qua undecim semestria studiis praesertim historicis operam dabam ducibus professoribus et doctoribus Baumgartner, Beyerle, Caro, cuius mortem lugeo et maereo, Cichorius, Ebbinghaus, Freudenthal, Kampers, Kaufmann, Koch, Muther, Partsch, Passarge, Schulte, Siebs, Stein, Vogt, Wolf, Zacher, Ziekursch. Simul in seminario rabbinico huius urbis collegia doctorum Brann, Horovitz, Lewy frequentabam. Quibus viris omnibus optime de me meritis gratias ago quas debeo maximas, imprimis Jakobo Caro, qui, ut hanc rem tractarem, me adduxit et, dum vivebat, consiliis adiuvit, et Georgio Kaufmann, qui post mortem collegae sui studiis meis semper omni modo favebat.